

Nr. 8, 21. August 1996

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1996)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr.8 21. August 1996

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96-53	Verordnung über die Tarife des Instituts für Tierzucht der Universität Bern (Änderung)	436.49
96-54	Verordnung über Zulassungs- beschränkungen zum Medizinstudium	436.71.1
96-55	Verordnung über die direktionsüber- greifende Stellenvermittlung	153.011.2
96-56	Allgemeine Energieverordnung (AEV) (Änderung)	741.111
96-57	Gehaltsverordnung (GehV)	153.311.1
96-58	Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundes- gesetz vom 16. Dezember 1983 über den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung)	215.126.1
96-59	Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft (Änderung)	917.14
96-60	Gesetz über die amtliche Vermessung (AVG)	215.341

12.
Juni
1996

**Verordnung
über die Tarife des Instituts für Tierzucht
der Universität Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 23. November 1994 über die Tarife des Instituts für Tierzucht der Universität Bern wird wie folgt geändert:

Tarife

Art. 3 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Das Institut berechnet für seine Leistungen Taxpunkte wie folgt:

	Anzahl untersuchte Tiere	Taxpunkte
Ziffern 1.–28. Unverändert.		
29. Typisierung der Mikrosatelliten:		
Standardset mit 6 Mikrosatelliten pro Tier ..	1	40
Zusatzset mit 3 Mikrosatelliten pro Tier	1	20
Fruchtbarkeit bei Zwillingen	2	80
30. Interpretation der Untersuchungsergebnisse:		
Kontrolle der Abstammung mit Vater, Mutter und Nachkomme	1	30
für jeden zusätzlichen potentiellen Elternteil innerhalb einer Abstammungskontrolle	1	20
für jeden defizienten Elternteil innerhalb einer Abstammungskontrolle	1	40
für die Typisierung eines einzelnen Tieres ohne Abstammungskontrolle	1	20

II.

Diese Änderung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

Bern, 12. Juni 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Juni
1996

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11a–11c des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für das Studium der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin an der Universität Bern.

² Sie regelt Zulassungsbeschränkungen durch das Verfahren eines Eignungstests.

Aufnahmekapazität

Art. 2 ¹ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der betroffenen Fakultäten und der Universitätsleitung die maximale Aufnahmekapazität (Anzahl Studienplätze) für das erste Studienjahr fest.

² Er schöpft dabei die Lehrkapazität der Medizinischen und der Veterinärmedizinischen Fakultät hinsichtlich Personal, Räumlichkeiten, Finanzmittel und Infrastruktur aus und trägt der Zahl der Patientinnen und Patienten sowie den Klinikkapazitäten Rechnung.

³ Bei veränderten Verhältnissen wird jeweils die Aufnahmekapazität ab dem nächstfolgenden Studienjahr entsprechend angepasst.

Einführung von Zulassungsbeschränkungen

Art. 3 ¹ Der Regierungsrat kann unter den Voraussetzungen von Artikel 11a des Gesetzes über die Universität beschliessen, dass Studienanwärterinnen und -anwärter für die Zulassung zum Medizinstudium an der Universität Bern einen Eignungstest absolvieren müssen.

² Der Eignungstest wird erst durchgeführt, wenn nach erfolgten Umleitungen an andere Universitäten die Anzahl Voranmeldungen die Aufnahmekapazität um einen vom Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz überschreitet.

³ Diese Zulassungsbeschränkungen gelten für ein Jahr. Sollen sie verlängert werden, sind sie vom Grossen Rat zu genehmigen.

2. Eignungstest und Zulassung

Eignungstest

Art. 4 Wer sich zum Studium der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin vorangemeldet hat, hat sich, unter der Voraussetzung der Ein-

führung von Zulassungsbeschränkungen, einem Test zu unterziehen, welcher der Abklärung der Eignung für ein solches Studium dient.

Organisation,
Durchführung

Art. 5 ¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) oder ein anderes in Absprache mit den übrigen Hochschulkantonen bestimmtes Organ ist mit der Organisation und Durchführung des Eignungstests und dem anschliessenden Zuteilungsverfahren beauftragt.

² Organisation und Durchführung des Eignungstests und das anschliessende Zuteilungsverfahren werden mit den anderen Hochschulkantonen, die auch einen Eignungstest durchführen, koordiniert.

Zuteilung der
Studienplätze
und -orte

Art. 6 ¹Das zuständige Organ teilt die Studienplätze gestützt auf die Testergebnisse zu.

² Es verteilt die Studienanwärterinnen und -anwärter auf diejenigen Universitäten, die auch einen Eignungstest durchführen.

³ Bei der Zuteilung der Studienorte entspricht das zuständige Organ nach Möglichkeit den Wünschen der Studienanwärterinnen und -anwärter. Es berücksichtigt dabei vorab das Testergebnis, ferner den Wohnsitz und in Ausnahmefällen die persönlichen Verhältnisse.

⁴ Die Vorschriften über die Immatrikulation an der Universität Bern bleiben vorbehalten.

Abgewiesene
Studienanwärterinnen
und
-anwärter
1. Testwiederholung

Art. 7 ¹Studienanwärterinnen und -anwärter, die aufgrund des Tests keinen Studienplatz erhalten haben, können sich wieder für das Medizinstudium voranmelden und den Test wiederholen.

² Sie werden gleich behandelt wie erstmals angemeldete Studienanwärterinnen und -anwärter. Nur das letzterzielte Testergebnis zählt.

2. Ohne
Testwiederholung

Art. 8 ¹Studienanwärterinnen und -anwärter, die sich im Jahr, das ihrer Testabsolvierung folgt, erneut für das Medizinstudium voranmelden, können auf eine Testwiederholung verzichten. Das im Vorjahr erzielte Testergebnis wird angerechnet.

² Das im Vorjahr erzielte Testergebnis wird auf eine Skala umgerechnet, die jener des Tests des laufenden Jahres gleichwertig ist. Massgebend ist der auf diese Weise berechnete Wert.

Beitrag an
die Kosten

Art. 9 ¹Studienanwärterinnen und -anwärter haben sich mit 200 Franken an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen.

² Dieser Beitrag ist spätestens 45 Tage vor dem Testtermin an das zuständige Organ zu entrichten. Wer den Beitrag nicht innert dieser Frist bezahlt, wird nicht zum Test zugelassen. Die entsprechende Anmeldung gilt als zurückgezogen.

³ Wer lediglich das Testergebnis des Vorjahres gemäss Artikel 8 anrechnen lässt, hat keinen Beitrag an die Kosten zu entrichten.

Zulassungs-
verfügung

Art. 10 Die Universitätsleitung eröffnet denjenigen Studienanwärterinnen und -anwärtern, die als Studienort erster Wahl die Universität Bern angegeben haben und denjenigen, die an der Universität Bern einen Studienplatz zugeteilt erhalten, mittels Verfügung den Entscheid über die Zulassung.

Bestätigung
der Studien-
aufnahme

Art. 11 ¹Wer zugelassen ist, muss innert 20 Tagen seit Erhalt der Verfügung bestätigen, dass sie oder er das Medizinstudium auf den angegebenen Zeitpunkt hin aufnehmen wird.

² Bleibt die Bestätigung aus, gilt die Zulassungsverfügung als aufgehoben, und der Studienplatz ist frei verfügbar. Freigewordene Studienplätze werden nach dem Verfahren gemäss Artikel 6 Studienanwärterinnen und -anwärtern der gleichen Testkohorte zugeteilt, die noch keinen Studienplatz erhalten haben.

Universitäts-
wechsel im Lau-
fe des Studiums

Art. 12 ¹Studierende von anderen Universitäten, die den Studienzugang ebenfalls nach dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren beschränken, können ab dem zweiten Studienjahr zugelassen werden, sofern sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

²Studierende weiterer Universitäten können erst ab dem dritten Studienjahr zugelassen werden, sofern sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und freie Studienplätze vorhanden sind.

Unregelmässig-
keiten während
des Tests

Art. 13 ¹Wer den ordnungsgemässen Testablauf stört, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Als Testergebnis der Studienanwärterin oder des Studienanwärters zählt das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

² Wer das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versucht, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind namentlich das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel sowie das Bearbeiten eines Testabschnittes ausserhalb der dafür zugestandenen Zeit.

³ Wird eine Studienanwärterin oder ein Studienanwärter wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, gilt ein Testergebnis von null Punkten.

⁴ Diese Bestimmung ist unabhängig vom jeweiligen Testort auf alle Studienanwärterinnen und -anwärter anwendbar, die als Studienort erster Wahl die Universität Bern angegeben haben. Studienanwärterinnen und -anwärter, die mit der getroffenen Massnahme nicht ein-

verstanden sind, können von der Universitätsleitung eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

3. Rechtspflege und Schlussbestimmung

Rechtspflege

Art. 14 ¹Gegen Verfügungen der Universitätsleitung kann bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden. Gegen Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

Art. 15 Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Bern, 19. Juni 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Juni
1996

Verordnung über die direktionsübergreifende Stellenvermittlung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22a Absatz 2 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck,
Grundsatz

Art. 1 ¹Diese Verordnung bezweckt, verwaltungsinterne Versetzungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erleichtern, um Entlassungen infolge Aufhebung von Stellen zu vermeiden.

² Die Direktionen und die Staatskanzlei streben in erster Linie an, den betroffenen Personen eine Stelle innerhalb der Direktion bzw. der Staatskanzlei zu vermitteln.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Diese Verordnung gilt für alle Angestelltenverhältnisse des Kantons.

² Sie ist nicht anwendbar auf den Lehrkörper der Universität und der Fachhochschulen sowie auf die übrigen der Erziehungsdirektion unterstellten Lehrkräfte, auf das Direktionskader, auf das Polizeikorps (ausgenommen das Zivilpersonal), auf das Pflegepersonal, das medizinisch-technische und -therapeutische Personal und die Ärzteschaft. Die Artikel 15 und 16 sind jedoch anwendbar.

Zentrale
Personalkoordinationsstelle

Art. 3 ¹Zur Koordination der direktionsübergreifenden Stellenvermittlung wird eine Zentrale Personalkoordinationsstelle (ZPS) eingesetzt. Sie ist dem Personalamt unterstellt.

² Die ZPS bearbeitet die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personendaten. Sie führt insbesondere ein laufend nachzuführendes Verzeichnis der zu vermittelnden Personen.

Zuständigkeit

Art. 4 Die Umsetzung der vorliegenden Weisungen ist Aufgabe der Direktionen und der Staatskanzlei. Sie werden durch die ZPS unterstützt.

Bewerbungspflicht der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 5 ¹Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich innert Wochenfrist seit Aufforderung durch die ZPS bei der für die Stellenbesetzung zuständigen Ernennungsbehörde zu bewerben.

² Die Verpflichtung entfällt, wenn die betroffene Person gegenüber der ZPS innert drei Tagen schriftlich begründet, weshalb ihr die mit der Bewerbung verbundene Datenbekanntgabe nicht zumutbar ist.

³ Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Bemühungen zur Vermeidung von Entlassungen aktiv und kooperativ.

II. Interne Personalrekrutierung

Informations- und Meldepflicht bei Stellenaufhebungen

Art. 6 ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen ganz oder teilweise aufgehoben werden sollen, müssen so rasch als möglich informiert werden.

² Die zuständige Verwaltungseinheit meldet der ZPS die vorgesehene Stellenaufhebung unter Angabe der bisherigen Tätigkeit und der Personalien der oder des von der Entlassung Bedrohten; ferner ist zu melden, wann das Dienstverhältnis spätestens beendet wird (Endtermin).

³ Die bisherige Ernennungsbehörde übergibt der betroffenen Person ein Dienstzeugnis gemäss Artikel 31 des Personalgesetzes vom 5. November 1992 (PG), das sich über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht.

Melde- und Publikationspflicht bei Stellenbesetzungen

Art. 7 ¹ Wieder zu besetzende Stellen sind der ZPS mit den nötigen Angaben zu melden, sobald die Vakanz erkennbar wird. Die Meldepflicht entfällt, wenn die Stellen direktionsintern wieder besetzt werden (Art. 1 Abs. 2).

² Wieder zu besetzende Stellen sind durch die zuständige Ernennungsbehörde im Amtsblatt mindestens einmal auszuschreiben. Die Ausschreibung kann mit dem Hinweis versehen werden, dass die Stelle voraussichtlich verwaltungsintern besetzt wird.

Vorrang von Bewerbenden aus der Kantonsverwaltung

Art. 8 ¹ Alle Dienststellen der Kantonsverwaltung, die eine Stelle zu besetzen haben, berücksichtigen in erster Linie Bewerbende aus der Kantonsverwaltung, die von der Entlassung bedroht sind.

² Die Ernennungsbehörde zieht bei ihrer Auswahl in Betracht, ob fehlende Fachkompetenz durch eine gezielte Weiterbildung oder durch eine besondere Einführung mit vertretbarem Aufwand wettgemacht werden könnte.

Aufgaben der ZPS

Art. 9 ¹ Die ZPS prüft in der Regel innert drei Tagen, jedoch spätestens innert Wochenfrist, ob geeignete, von der Entlassung bedrohte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügbar sind, denen die neue Stelle zugemutet werden kann. Sie fordert die in Betracht fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich zu bewerben.

² Sie informiert die bisherige Ernennungsbehörde, sobald die betroffene Person verwaltungsintern eine neue Anstellung gefunden hat.

Interne Stellen-
besetzung

Art. 10 Wird die freie Stelle verwaltungsintern besetzt, kann der Übertritt jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Die neue Ernennungsbehörde informiert die ZPS unter Angabe des Zeitpunktes des Stellenantritts.

Versuchszeit

Art. 11 ¹Auf Wunsch einer der beteiligten Parteien gelten die ersten drei Monate nach dem Übertritt als Versuchszeit. Die Übergetretenen werden bis zum Ablauf dieser Frist zum bisherigen Gehalt von der angestammten Dienststelle entlohnt, die auch die erforderlichen Stellenpunkte zur Verfügung stellt.

² Nach Ablauf der Versuchszeit geben die bisherige und die neue Ernennungsbehörde sowie die betroffene Person ihre schriftliche Zustimmung zum erfolgten Stellenwechsel. Die neue Ernennungsbehörde erlässt zudem eine Ernennungsverfügung unter Verzicht auf eine Probefristzeit nach Artikel 15 PG.

³ Das Recht der vom Stellenwechsel betroffenen Person bleibt vorbehalten, in Härtefällen Entschädigungen nach Artikel 104 der Personalverordnung vom 12. Mai 1993 (PV) geltend zu machen.

Verzicht
während der
Versuchszeit

Art. 12 ¹Falls sich die Zusammenarbeit nicht bewährt, sind beide Parteien während der Versuchszeit berechtigt, den internen Stellenwechsel rückgängig zu machen.

² Wer den Versuch abbricht, gibt der ZPS innert Wochenfrist schriftlich die Gründe für den Abbruch bekannt.

³ Die betroffene Person kann auf ihre angestammte Stelle zurückkehren und hat Anspruch auf das volle Gehalt bis zum Ablauf der Beendigungsfrist. Die bisherige Ernennungsbehörde entscheidet darüber, ob das Dienstverhältnis wegen fehlender Vermittelbarkeit zu beenden ist. Die Feststellung, die betroffene Person sei nicht weitervermittelbar, ist nach Anhörung der ZPS zu begründen und aktenkundig zu machen.

III. Externe Personalrekrutierung

Art. 13 ¹Führt die interne Personalauswahl zu keinem Ergebnis, teilt dies die Ernennungsbehörde unter Zustellung der eingegangenen Bewerbungen und unter Angabe der Gründe für die Nichtberücksichtigung einer internen Bewerbung der ZPS mit und stellt Antrag auf Bewilligung der externen Rekrutierung.

² Die ZPS bewilligt die externe Rekrutierung spätestens innert zehn Arbeitstagen, wenn eine interne Vermittlung nicht möglich ist. Die

ZPS bewilligt die externe Rekrutierung ohne weiteren Verzug, wenn sie die Einreichung geeigneter interner Bewerbungen als wenig wahrscheinlich erachtet. Die Bewilligung wird schriftlich erteilt.

³ Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der ZPS und der Ernennungsbehörde entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der betroffenen Direktion oder der Staatskanzlei, ob eine Stelle durch externe Rekrutierung besetzt werden darf. Der Mitbericht der Finanzdirektion ist in jedem Fall einzuholen.

IV. Massnahmen bei Auflösung des Dienstverhältnisses

Feststellung
des Ergebnisses
der Stellen-
vermittlung

Art. 14 ¹ Hat die betroffene Person sechs Monate vor der vorgesehenen Stellenaufhebung verwaltungsintern noch keine neue Stelle gefunden, stellt die bisherige Ernennungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Person und der ZPS fest, ob die betroffene Person eine zumutbare Stelle im Sinn von Artikel 103 PV hätte annehmen können.

² Stellt die bisherige Ernennungsbehörde fest, dass verwaltungsintern eine zumutbare Stelle nicht verfügbar ist, kann die betroffene Person an einem Arbeitsvermittlungsprogramm nach Artikel 15 teilnehmen.

Arbeitsvermitt-
lungsprogramm

Art. 15 ¹ Das Arbeitsvermittlungsprogramm bezweckt die Betreuung der von der Entlassung Bedrohten und unterstützt sie aktiv bei der Stellensuche auf dem externen Arbeitsmarkt. Mit der Stellenvermittlung können Dritte beauftragt werden (Gruppen- oder Einzeloutplacements).

² Teilnehmende erhalten bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses das volle Gehalt.

³ Die Kosten des Arbeitsvermittlungsprogrammes übernimmt das Personalamt, und zwar auch dann, wenn nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein begonnenes Arbeitsvermittlungsprogramm weitergeführt wird.

Unterstützung
bei der
Stellensuche

Art. 16 ¹ Läuft die Beendigungsfrist, kann den Betroffenen für die externe und interne Stellensuche in weitem Ausmass bezahlter Kurzurlaub gewährt werden. Der Kurzurlaub fällt nicht unter die Beschränkung nach Artikel 44 Absatz 2 PV.

² Die Ernennungsbehörde kann die Stellensuchenden vor Ablauf der Beendigungsfrist in begründeten Fällen von der Pflicht zur Arbeitsleistung entbinden.

³ Die Zahlung des Gehalts durch den Kanton endet mit dem Antritt einer anderen Stelle ausserhalb der Kantonsverwaltung, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Beendigungsfrist.

Unmöglichkeit
der Versetzung

Art. 17 ¹Das Dienstverhältnis ist aufzulösen, wenn eine Versetzung nicht möglich ist.

² Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die trotz ihrer Bereitschaft und Eigeninitiative nicht vermittelt werden konnten und keine andere Stelle gefunden haben, wird die unverschuldete Entlassung gemäss Artikel 22a Absatz 1 PG vermutet.

³ Sie können auf dem Dienstweg bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) ein Gesuch auf Leistungen bei unverschuldeter Entlassung gemäss den Bestimmungen der Bernischen Pensionskasse einreichen.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung von
bisherigem
Recht

Art. 18 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 4500/90 vom 28. November 1990 betreffend «Interner Stellenmarkt der bernischen Staatsverwaltung» wird aufgehoben.

Sistierung
einzelner
Bestimmungen

Art. 19 ¹Die ZPS teilt den Direktionen und der Staatskanzlei mit, wenn keine Personen zur Vermittlung angemeldet sind. In diesem Fall ist die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 13 sistiert.

² Die Sistierung dauert bis zur entsprechenden Mitteilung der ZPS an die Direktionen und die Staatskanzlei.

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Verordnung tritt auf den 10. Juli 1996 in Kraft. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 19. Juni 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Juni
1996

Allgemeine Energieverordnung (AEV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Allgemeine Energieverordnung (AEV) vom 13. Januar 1993 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Art. 28 In Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind die Kosten für die Raumheizung und das Warmwasser zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Wärmebezüger abzurechnen,
a und *b* unverändert,
c aufgehoben.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 43 ¹ und ² Unverändert.

³ Zentral beheizte bestehende Gebäude mit mindestens fünf Wärmebezügern sind spätestens bis zum 30. April 1998 mit den nötigen Geräten zur Erfassung und Regulierung des Wärmeverbrauchs (Heizenergie) auszurüsten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

⁴ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. September 1996 in Kraft.

Bern, 26. Juni 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Juni
1996

Gehaltsverordnung (GehV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 3, 24 Absatz 2, 29 Absatz 3, 43 Absatz 2, und 56 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) sowie auf das Dekret vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Die in dieser Verordnung aufgestellten Vorschriften gelten für die Beamtinnen, die Beamten, die Angestellten sowie sinngemäss für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Kanton in einem Dienstverhältnis stehen.

² Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieselben Vorschriften wie für die vollzeitig Tätigen.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für einzelne Berufsgruppen gemäss Artikel 2 Absatz 3 Personalgesetz sowie die Anwendung von Vorschriften über die Gehaltsausrichtung für Lehrkräfte gemäss Artikel 15 Gehaltsdekret.

Zuständigkeit

Art. 2 ¹Wo im nachfolgenden die Zuständigkeit des Regierungsrates gegeben ist, ist sie es entsprechend für das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Steuerrekurskommission.

² Wo im nachfolgenden die Zuständigkeit der Direktionen gegeben ist, ist sie es entsprechend für die Staatskanzlei sowie für die Präsidentinnen oder Präsidenten des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes und der Steuerrekurskommission.

³ Wo im nachfolgenden die Zuständigkeit der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher gegeben ist, legen die Direktionen in der Geschäftsordnung fest, welche weiteren Leitungsfunktionen den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern gleichgestellt sind.

⁴ Für die Universität gelten die Zuständigkeiten gemäss Artikel 31 und 36a des Gesetzes über die Universität vom 7. Februar 1954.

II. Gehaltsklasse und Gehaltsstufe

Festlegung der Gehaltsklasse

Art. 3 ¹Jede Stelle wird von der zuständigen Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion in eine der Gehaltsklassen gemäss Anhang eingereiht.

² Die Umschreibung der Richtpositionen zu den im Anhang aufgelisteten Stellen wird vom Regierungsrat erlassen.

Stellvertretung

Art. 4 Stellvertretungen können im Rahmen des Einreichungsplans durch Gewährung einer zusätzlichen Gehaltsklasse oder zusätzlicher Gehaltsstufen abgegolten werden. Der Regierungsrat erlässt entsprechende Richtlinien.

Festlegung des Anfangsgehalts

Art. 5 ¹Das Anfangsgehalt einer Stelle entspricht dem Grundgehalt der im Stellenplan vorgesehenen Gehaltsklasse, wenn

a die grundsätzlichen Anforderungen der Stelle erfüllt sind;
b keine Gehaltsstufen gemäss Absatz 3 und 4 angerechnet werden können.

² Das Anfangsgehalt kann ausnahmsweise in einer Anlaufstufe gemäss Artikel 9 des Gehaltsdekrets festgelegt werden. Der Regierungsrat beschliesst periodisch, welche Stellen in Anlaufstufen einzureihen sind.

³ Für die Festlegung des Anfangsgehalts zählen volle Praxisjahre, sofern sie für die Ausübung der Funktion direkt dienlich sind. Jedes Praxisjahr kann mit einer oder zwei Gehaltsstufen angerechnet werden. Dabei sind Vorbildung, Erfahrung, Fähigkeiten, Beschäftigungsgrad in früheren Stellen, Vergleichbarkeit früherer Stellen mit der neuen Stelle sowie die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen. Die Anrechnung weiterer Gehaltsstufen kann nur im Einvernehmen mit dem Personalamt erfolgen.

⁴ Andere berufliche oder nichtberufliche Tätigkeiten, die für die Ausübung der Funktion indirekt dienlich sind, können mit einer Gehaltsstufe für zwei volle Jahre, höchstens aber mit fünf Gehaltsstufen, angerechnet werden.

⁵ Für das gleiche Jahr dürfen Gehaltsstufen gemäss den Absätzen 3 und 4 nicht mehrfach angerechnet werden.

⁶ Nicht angerechnet werden die Zeit der Aus- und Weiterbildung, Praktika sowie die Anstellungszeit als Hilfsassistent oder -assistentin.

⁷ Bei der Einstufung von neu angestelltem Personal ist auf die Einstufung jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rücksicht zu nehmen, die eine vergleichbare Funktion unter ähnlichen beruflichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

III. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung

Grundsätze zur
Mitarbeiterin-
nen- und
Mitarbeiter-
beurteilung

Art. 6 Der Regierungsrat legt die Grundsätze zur Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung in einem besonderen Erlass fest.

IV. Gehaltsaufstieg und Rückstufung

Anrechnung von
Gehaltsstufen
aufgrund der
Mitarbeiterin-
nen- und
Mitarbeiter-
beurteilung

Art. 7 ¹Gestützt auf das Resultat der jährlichen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung werden von den durch die Direktion bezeichneten Stellen jährlich Gehaltsstufen angerechnet.

² Bis zur Gehaltsstufe 24 wird eine Gehaltsstufe angerechnet, sofern die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen oder die Zielvorgaben

a erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, kann eine weitere Gehaltsstufe angerechnet werden;

b deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.

³ Ab Gehaltsstufe 25 können

a bis zu zwei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen oder die Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;

b bis zu drei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen oder die Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

⁴ Ab der 35. Gehaltsstufe können bis zu drei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen oder die Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

Ausnahmen von
der Mitarbeite-
rinnen- und
Mitarbeiter-
beurteilung

Art. 8 ¹Für die folgenden Stellen werden Gehaltsstufen ohne Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung angerechnet: die Staatschreiberin oder der Staatsschreiber, die Dozentinnen und Dozenten der Universität, die Mitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission, die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator, die Prokuratorinnen und Prokuratoren, die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte, die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die Untersuchungsrichterinnen und -richter, die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter sowie die Geistlichen.

² Für diese Stellen können jährlich folgende Gehaltsstufen angerechnet werden:

a bis zur Gehaltsstufe 24: bis zu zwei Gehaltsstufen pro Jahr; die Gewährung von mindestens einer Gehaltsstufe ist gewährleistet.

b ab Gehaltsstufe 25: eine Gehaltsstufe pro Jahr.

Für diese Stellen legt der Regierungsrat die Zahl der anrechenbaren Gehaltsstufen unter Berücksichtigung von Artikel 9 jährlich fest.

³ Ebenfalls von der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung ausgenommen ist das Reinigungspersonal, wenn

a die Beschäftigung zeitlich befristet ist,

b monatlich in der Regel weniger als 50 Stunden gearbeitet wird,

c die Anstellung teilzeitlich im Stundenlohn mit schwankendem Beschäftigungsgrad erfolgt.

Für diese Personalkategorie wird eine Gehaltsstufe pro Jahr bis zur Gehaltsstufe 24 angerechnet.

Quoten für die
Anrechnung der
Gehaltsstufen

Art. 9 Der Regierungsrat legt im Rahmen des jährlichen Voranschlages die für die Anrechnung der Gehaltsstufen massgebenden Quoten fest.

Rückstufung

Art. 10 ¹Sollen ungenügende Leistungen zu einer gehaltsmässigen Rückstufung führen, entscheidet die Ernennungsbehörde aufgrund der individuellen Verhältnisse über das Ausmass der Rückstufung.

² Eine Rückstufung kann jährlich höchstens um zwei Gehaltsstufen erfolgen.

³ Eine Rückstufung ist mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten der betroffenen Person mitzuteilen.

V. Wechsel der Gehaltsklasse

1. Einreihung in eine tiefere Gehaltsklasse

Nicht voll
erfüllte
Anforderungen

Art. 11 Wenn die zur Erfüllung der Stelle gestellten Anforderungen noch nicht erfüllt sind, legt die Ernennungsbehörde das Anfangsgehalt in einer tieferen Gehaltsklasse gemäss Artikel 11 des Gehaltsdekrets fest.

Tiefer bewertete
Stelle

Art. 12 ¹Sind die Anforderungen und Belastungen einer Stelle wesentlich kleiner geworden, reiht die Ernennungsbehörde die Stelle neu in einer entsprechend tieferen Gehaltsklasse ein. Direktbetroffene sind anzuhören.

² Der Stellenplan ist entsprechend anzupassen.

Übernahme
einer tiefer
eingereichten
Stelle

Art. 13 Bei der Übernahme einer tiefer eingereichten Stelle innerhalb der kantonalen Verwaltung erfolgt die Einstufung in der tieferen Gehaltsklasse unter Beibehaltung der bisherigen Gehaltsstufe.

2. Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse

Höher bewertete Stelle

Art. 14 ¹ Sind die Anforderungen und Belastungen einer Stelle wesentlich höher geworden, kann diese Stelle im Einzelfall im Einvernehmen mit der Finanzdirektion einer höheren Gehaltsklasse zugeordnet werden. Eine höhere Bewertung kann zudem aufgrund eines Gesuches um Neueinreihung erfolgen.

² Der Stellenplan ist unter Vorbehalt der Vorschriften über die Stellenbewirtschaftung entsprechend anzupassen.

Übernahme einer höher eingereihten Stelle

Art. 15 ¹ Bei der Übernahme einer höher eingereihten Stelle innerhalb der kantonalen Verwaltung erfolgt die Überführung in die im Vergleich zum bisherigen Gehalt frankenmässig nächsthöhere Gehaltsstufe der neuen Gehaltsklasse.

² In der neuen Gehaltsklasse können aufgrund der beruflichen und persönlichen Voraussetzungen der betroffenen Person sowie der Anforderungen der neuen Stelle zusätzliche Gehaltsstufen angerechnet werden.

VI. Gehälter für ungelerntes Personal bis zum 18. Altersjahr und für Aushilfen mit schwankendem Beschäftigungsgrad oder unregelmässigen Arbeitseinsätzen

Ungelerntes Personal bis zum 18. Altersjahr

Art. 16 Landwirtschaftliches und hauswirtschaftliches Hilfspersonal sowie Spitalhilfspersonal bis zum 18. Altersjahr wird nach den vom Regierungsrat festgelegten Ansätzen bezahlt.

Gehälter von Aushilfen mit schwankendem Beschäftigungsgrad oder unregelmässigen Arbeitseinsätzen

Art. 17 ¹ Aushilfen mit schwankendem Beschäftigungsgrad oder unregelmässigen Arbeitseinsätzen werden grundsätzlich mit Vertrag angestellt.

² Die Einreihung in eine Gehaltsklasse und -stufe erfolgt aufgrund der Anforderungen und Belastungen der Stelle sowie der für die Stelle dienlichen Praxisjahre. Es kann eine Gehaltsstufe pro Praxisjahr, höchstens bis zur 24. Gehaltsstufe, angerechnet werden.

³ Der Gehaltsansatz wird mit einem fixen Stunden- oder Tagesgehalt festgelegt.

VII. Gehaltsausrichtung

1. Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Unfall und Geburt

Weiterausrichtung des Gehaltes

Art. 18 ¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfalls das Gehalt höchstens wie folgt weiter ausgerichtet:

a Durch Verfügung ernanntes Personal:

bei Erkrankung oder Unfall	100% des Gehaltes	dann 85% des Gehaltes
im 1. Dienstjahr	3 Monate	3 Monate
im 2. Dienstjahr	5 Monate	4 Monate
im 3. Dienstjahr	6 Monate	6 Monate
im 4. Dienstjahr	9 Monate	3 Monate
vom 5. Dienstjahr an	12 Monate	

b Vertraglich angestelltes Personal:

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist: für jedes geleistete und das laufende Dienstjahr je ein Monatslohn, höchstens jedoch 12 Monatslöhne. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertrag für mehr als drei Monate abgeschlossen wurde oder das Dienstverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat.

c Lehrlinge:

für jedes geleistete und das laufende Lehrjahr: ein Monat.

² Im übrigen bleibt Artikel 26 Absatz 2 vorbehalten.

Berechnung
der Dienstjahre

Art. 19 Die Anzahl der anrechenbaren Dienstjahre wird gemäss Artikel 39 und 40 ermittelt.

Zusammen-
hängende
Abwesenheit

Art. 20 Mehrere Dienstabwesenheiten infolge Krankheit oder Unfalls, bei denen durch Arzteugnis verschiedene Ursachen nachgewiesen werden, begründen jeweils einen neuen und vollständigen Anspruch auf Kranken- oder Unfallgehalt gemäss Artikel 18. Bei mehreren Dienstabwesenheiten infolge Krankheit oder Unfalls mit gleicher Ursache wird das bezogene Kranken- oder Unfallgehalt an den Gesamtanspruch angerechnet, wenn die ganze oder teilweise Arbeitsfähigkeit zwischen den Dienstabwesenheiten jeweils weniger als drei Monate beträgt.

Teilweise
Arbeitsfähigkeit

Art. 21 Bei bloss teilweiser Arbeitsfähigkeit erstreckt sich der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung nach Artikel 18 im Verhältnis zur Arbeitsfähigkeit. Allfällige Gehaltskürzungen setzen dementsprechend später ein. Die Höchstdauer der Gehaltsausrichtung in Abhängigkeit von den geleisteten Dienstjahren ist in jedem Fall verbindlich.

Besondere
Regelung

Art. 22 ¹Liegen besondere Verhältnisse vor, können die Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion und in Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften das Kranken- oder Unfallgehalt erweitern oder einschränken.

² Einschränkungen können insbesondere vorgenommen werden, wenn eine Krankheit oder ein Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden oder in Ausübung einer bezahlten Nebenbeschäftigung aufgetreten ist.

Rückgriff
auf Dritte

Art. 23 Gegenüber Dritten, die für einen Unfall haften, tritt der Kanton bis auf die Höhe der von ihm als Folge des Ereignisses erbrachten Leistungen in die Rechte der verunfallten Person oder deren Hinterbliebenen ein. Eine Bevollmächtigung ist nicht erforderlich.

Urlaub
bei Geburt

Art. 24 ¹Anlässlich einer Geburt wird dem weiblichen Personal ein bezahlter Urlaub wie folgt gewährt:

- im 1. Dienstjahr 7 Wochen
- im 2. Dienstjahr 10 Wochen
- ab 3. Dienstjahr 14 Wochen

² Der Urlaub beginnt spätestens am Tag der Geburt und frühestens sieben Wochen vor dem mutmasslichen Geburtstermin. In besonderen Fällen, beispielsweise nach einer Frühgeburt, kann der Urlaub unterbrochen werden.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf unbezahlten Urlaub bis zu sechs Monaten, sofern der ordentliche Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Meldepflicht

Art. 25 ¹Jede krankheitsbedingte Dienstabwesenheit ist im Laufe des ersten Tages unter Angabe des Grundes der vom Amt bezeichneten Stelle zu melden. Spätestens nach dem fünften Arbeitstag ist ein Arztzeugnis einzureichen.

² Treten wiederholt kurze Krankheitsabsenzen von einem bis fünf Tagen auf, kann das Arztzeugnis schon früher verlangt werden.

³ Dauert eine Krankheit länger an, können periodisch weitere Zeugnisse verlangt werden.

Meldung an das
Personalamt

Art. 26 ¹Übersteigt die Abwesenheitsdauer infolge Krankheit oder Unfalls zusammen drei Monate im Kalenderjahr, hat die vom Amt bezeichnete Stelle dies auf dem Dienstweg dem Personalamt zu melden. Krankheitsabsenzen von Aushilfspersonal sind in jedem Fall umgehend zu melden.

² Dauert die Abwesenheit länger an oder kann mit der Wiederaufnahme der Arbeit nicht mehr gerechnet werden, hat die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher auf dem Dienstweg beim Personalamt einen vertrauensärztlichen Befund zur Abklärung einer Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen zu beantragen. Ein entsprechender eigener Antrag der betroffenen Person ist auf dem Dienstweg an das Personalamt zu richten.

Kur- und
Erholungsurlaub

Art. 27 Für die Bewilligung eines bezahlten Urlaubes für eine ärztlich verordnete Bade- oder Erholungskur sind die Direktionen oder die von ihnen ermächtigten Verwaltungseinheiten zuständig.

2. Gehaltsausrichtung während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes

Instruktionsdienst, Zivilschutzdienst

Art. 28 ¹Während der Leistung militärischer Instruktionsdienste sowie gesetzlich vorgeschriebener Zivilschutzdienste wird das Gehalt unbeschränkt ausgerichtet.

² Für die Gehaltsausrichtung während des Zivildienstes bleibt Artikel 31 vorbehalten.

Rekrutenschule

Art. 29 ¹Während der Dienstleistung als Rekrut oder Rekrutin werden 50 Prozent des ordentlichen Gehaltes ausgerichtet.

² Ist der Rekrut oder die Rekrutin während der Dienstleistung unterhaltsverpflichtet, werden 75 Prozent des ordentlichen Gehaltes ausgerichtet.

³ Lehrlinge erhalten während der Rekrutenschule den ganzen Lehrlingslohn.

Beförderungsdienste

Art. 30 ¹Während der Dienstleistung in Beförderungsdiensten wird das Gehalt unbeschränkt weiter ausgerichtet. Wird das Dienstverhältnis jedoch seitens der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters vor Vollendung des zweiten Dienstjahres aufgelöst, ist dieses Gehalt zurückzuerstatten.

² Rückerstattungspflichtig ist die Hälfte des in den letzten zwölf Monaten vor dem Austritt während der Leistung von Beförderungsdiensten ausgerichteten Nettogehalts. Für das vollendete Dienstjahr reduziert sich die Summe um die Hälfte. Der Rückerstattungsbetrag wird mit dem letzten Gehalt verrechnet.

³ Als massgebendes Nettogehalt gilt das Gehalt, abzüglich AHV/IV/EO/ALV und Unfallversicherungsbeitrag. Alle anderen Abzüge, insbesondere Pensionskassenabzüge, sind nicht zu berücksichtigen.

⁴ Liegt der Austritt aus dem Dienst des Kantons im öffentlichen Interesse, kann die Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten.

Zivildienst

Art. 31 ¹Während des ersten Drittels der gesamten Dauer des Zivildienstes werden 50 Prozent des ordentlichen Gehaltes ausgerichtet. Bei Unterhaltsverpflichtung des Dienstpflichtigen werden während des ersten Drittels 75 Prozent des ordentlichen Gehalts ausgerichtet. Eine Rückerstattungspflicht entsteht nicht.

² Während der verbleibenden zwei Drittel der gesamten Dauer des Zivildienstes wird das Gehalt unbeschränkt weiter ausgerichtet. Es ist im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 bis 4 rückerstattungspflichtig, wenn das Dienstverhältnis seitens der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters

vor Vollendung des zweiten Dienstjahres nach Abschluss der Zivildienstleistung aufgelöst wird.

Freiwillige
Dienste

Art. 32 ¹Während der Leistung von freiwilligen Diensten kann das Gehalt von den Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion gekürzt werden.

² Die Direktionen können die Leistung von freiwilligen Diensten untersagen, wenn dies aus dienstlichen Gründen notwendig ist.

Dienst-
verweigerer

Art. 33 Verurteilte Militärdienst-, Zivilschutzdienst- oder Zivildienstverweigerer haben Anspruch auf unbezahlten Urlaub für die Dauer der Arbeitsleistung bzw. der Strafverbüßung. Das Gehalt wird nicht ausgerichtet.

Aushilfen

Art. 34 Aushilfen, die für weniger als drei Monate angestellt werden, haben während der Dienstleistungen keinen Anspruch auf Gehalt.

Aktivdienst

Art. 35 Der Regierungsrat regelt die Gehaltsausrichtung bei Leistung von Aktivdienst in einem besonderen Erlass.

Krankheit oder
Unfall im Dienst

Art. 36 ¹Bei Erkrankung oder Unfall im Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst wird das Gehalt wie folgt ausgerichtet:

a solange die Dienstpflichtigen den Sold erhalten, wird das Gehalt gemäss Artikel 28 ff. ausgerichtet;

b wird kein Sold mehr ausgerichtet, so wird das Gehalt um die Leistung der Militärversicherung an die Dienstpflichtigen gekürzt.

² Diese Fälle sind umgehend dem Personalamt zu melden.

Abgabe der Sold-
meldekarte

Art. 37 ¹Im Anschluss an jede besoldete Dienstleistung ist die Soldmeldekarte binnen Monatsfrist der zuständigen Stelle der Direktion abzugeben. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn der Dienst an einzelnen Tagen oder ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit geleistet wurde.

² Wird die Abgabe der Soldmeldekarte unterlassen, wird das Gehalt um die dem Kanton entgehende EO-Entschädigung gekürzt.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Teilzeitangestellte.

Bezug der EO-
Entschädigung

Art. 38 Die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung fällt, soweit sie durch das Gehalt kompensiert wird, an den Kanton. Der während der Dienstleistung zuviel bezahlte Unfallversicherungsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

VIII. Treueprämie

Anrechenbare
Dienstzeit

Art. 39 ¹Als massgebend für die Berechnung der anrechenbaren Dienstzeit gilt die in der Kantonsverwaltung, im kantonal besoldeten Kirchendienst oder an einer öffentlichen Schule im Kanton Bern gesamthaft geleistete Dienstzeit.

² Zudem werden die vor dem Übertritt in den Dienst des Kantons bei der Verwaltungsstelle für Forschungs- und Drittkredite sowie beim Inselfospital Bern geleisteten Dienste angerechnet.

³ Für die vor dem 1. Januar 1997 angerechneten Dienstjahre aus Tätigkeiten bei der Berner Kantonalbank, der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, der BEDAG Informatik, der Ausgleichskasse des Kantons Bern, der Lehrerversicherungskasse, der Bernischen Pensionskasse, der Kantonalen Planungsgruppe sowie bei der IV-Stelle Bern gilt die Besitzstandsgarantie.

⁴ Fallen durch Gesetz öffentliche Aufgaben von den Gemeinden an den Kanton, ist die auf der betreffenden Gemeindestelle in entsprechender Funktion geleistete Dienstzeit ebenfalls anzurechnen. Die Tätigkeit an anderen öffentlichen Stellen, die durch den Kanton übernommen worden sind, kann die Finanzdirektion in besonderen Fällen als anrechenbar erklären.

⁵ Die Zeitdauer einer Krankheitsabwesenheit wird als Dienstzeit angerechnet.

Nicht anrechenbare
Dienstzeit

Art. 40 ¹Nicht zur Anrechnung gelangt die Ausbildungszeit, die als Schüler, Schülerin, Studierende, Lehrling, Praktikant, Praktikantin, Rechtskandidierende, Lernvikar, Lernvikarin, Hilfsassistent, Hilfsassistentin, Polizeiasspirant, Polizeiasspirantin, Lernpfleger, Lernpflegerin oder in entsprechender Funktion geleistet wurde.

² Ausserdem fällt für die Berechnung die nebenamtliche Tätigkeit beim Kanton nicht in Betracht.

³ Die Zeit während des unbezahlten Urlaubes wird ebenfalls nicht angerechnet.

Umwandlung
der Treueprämie
in bezahlten
Urlaub

Art. 41 ¹Die Treueprämie kann voll oder teilweise in bezahlten Urlaub umgewandelt werden.

² Bei einer vollen Umwandlung wird dem Personal der kantonalen Verwaltung bezahlter Urlaub im Umfang von 22 Arbeitstagen gewährt. Für Lehrkräfte entspricht der bezahlte Urlaub bei voller Umwandlung einem Zwölftel der Jahreslektionenzahl des zum Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung geltenden Beschäftigungsgrades.

³ Eine teilweise Umwandlung in bezahlten Urlaub ist zulässig. Für Lehrkräfte erfolgt eine teilweise Umwandlung im Verhältnis zum Zwölftel der Jahreslektionenzahl gemäss Absatz 2.

⁴ Der bezahlte Urlaub kann ganz oder teilweise auf das der Fälligkeit der Treueprämie folgende Jahr übertragen werden.

Entscheid über
Umwandlungs-
gesuche

Art. 42 ¹Über Gesuche um Umwandlung der Treueprämie in bezahlten Urlaub entscheiden die Direktionen bzw. die von ihnen ermächtigten Verwaltungseinheiten.

² Die Anzahl der zur Umwandlung bewilligten Arbeitstage sind dem Personalamt mitzuteilen.

IX. Naturalien

Art. 43 Der Regierungsrat legt die Ansätze für die gehaltsmässige Berücksichtigung der Naturalbezüge wie Kost und Logis oder Dienstwohnungsbenützung in einem besonderen Erlass fest.

X. Entschädigungen und Zulagen

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 44 ¹Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die aus dienstlichen Gründen auszurichtenden Entschädigungen und Zulagen möglichst klein gehalten werden können.

² Dienstreisen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

Verbot der
Kumulation
von Ent-
schädigungen

Art. 45 Werden Entschädigungen gemäss besonderen Vorschriften des Regierungsrates für einzelne Personalgruppen geltend gemacht, dürfen nicht zusätzlich noch Entschädigungen gemäss Artikel 47–60 beansprucht werden. Dasselbe gilt, wenn Entschädigungen durch andere öffentliche Institutionen oder privatwirtschaftliche Unternehmen ausgerichtet werden.

Abrechnung

Art. 46 Die Abrechnungen über Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrkosten sind durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher oder durch die von ihr oder ihm bezeichneten Personen materiell zu prüfen, zu visieren und zur Anweisung weiterzuleiten. Die Entschädigungen sind in der Regel auf das Ende eines Quartals abzurechnen. Wo es die Verhältnisse erlauben, erfolgt die Abrechnung monatlich.

2. Entschädigungen

2.1 Verpflegung und Unterkunft

Grundsatz

Art. 47 ¹Muss aus dienstlichen Gründen eine Hauptmahlzeit auswärts eingenommen werden, besteht Anspruch auf eine Entschädigung.

² Muss bei dienstlicher Abwesenheit vor 6.00 oder nach 19.00 Uhr eine weitere Mahlzeit eingenommen werden, wird die Entschädigung erhöht.

³ Muss während einer Dienstreise von mindestens vier Stunden Dauer keine Hauptmahlzeit eingenommen werden, wird eine Nebenauslagenentschädigung ausgerichtet. Dauert die Dienstreise weniger als vier Stunden, können die dienstlich bedingten Auslagen im effektiven Umfang, höchstens jedoch bis zum Ansatz der Nebenauslagenentschädigung, entschädigt werden.

⁴ Für das Übernachten mit Frühstück wird eine Entschädigung ausgerichtet.

Entschädigungsansätze

Art. 48 Die Entschädigungsansätze werden vom Regierungsrat periodisch festgesetzt.

Örtlicher Geltungsbereich

Art. 49 Ist ein Auftrag am Dienort oder in dessen Umkreis bis zu 10 Wegkilometern zu erledigen, wird eine Entschädigung gemäss Artikel 47 nur ausgerichtet, wenn aus dienstlichen Gründen Verpflegungskosten entstanden sind. Gleiches gilt, wenn das Ziel der Dienstreise mit dem Wohnort der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammenfällt.

Unentgeltliche Verpflegung oder Unterkunft

Art. 50 ¹Bei unentgeltlicher Unterkunft und/oder Einnahme von Hauptmahlzeiten in kantonalen oder vom Kanton subventionierten Betrieben wird nur eine Entschädigung für Nebenauslagen gemäss Artikel 47 Absatz 3 ausgerichtet. Gleiches gilt, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung durch den Kanton pauschal bezahlt werden.

² Werden Unterkunft, Verpflegung und Getränke durch den Kanton pauschal bezahlt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Besondere Regelung

Art. 51 ¹Sofern die gemäss Artikel 47 festgesetzten Entschädigungen nicht ausreichen, kann die Finanzdirektion in begründeten Fällen ausnahmsweise höhere Leistungen bewilligen.

² Die Entschädigungen für Auslandsreisen setzen die Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion fest, wenn nicht die ordentlichen Spesenansätze zur Anwendung kommen.

³ Die Entschädigungen für Delegationen und Dienstreisen von Dozentinnen und Dozenten der Universität werden durch ein besonderes Reglement geregelt.

Pauschalentschädigung

Art. 52 Die gemäss Artikel 47 festgelegten Entschädigungen können, bei regelmässiger dienstlicher Abwesenheit von mehr als 30 Tagen pro Quartal, durch eine Pauschalentschädigung ersetzt werden.

Diese Pauschalentschädigung ist durch die Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festzusetzen.

2.2 Fahrkosten

- Grundsatz** **Art. 53** Für Dienstreisen sollen in erster Linie die öffentlichen Verkehrsmittel benützt werden. Die Benützung privater oder kantonaler Motorfahrzeuge kann bewilligt werden, wenn erheblich Zeit oder Kosten eingespart werden oder der Einsatz eines Motorfahrzeuges aus dienstlichen Gründen zweckmässiger ist.
- Berechnungsregel** **Art. 54** Entschädigungen werden für die Fahrkosten vom Dienort nach dem Ziel der Dienstreise ausgerichtet. Bei Zusammenfallen des Ziels einer Dienstreise mit dem Wohnort der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur zusätzlich entstandene Fahrkosten erstattet.
- Billettkosten** **Art. 55** ¹Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die entsprechenden Billettkosten vergütet.
- ² Können die Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel durch die Verwendung von Mehrfahrtenkarten herabgesetzt werden, dürfen keine Einzelbillette verrechnet werden. Wird eine Herabsetzung der Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel durch die Verwendung von Monats-, Jahres-, ½-Preis- oder Generalabonnements erreicht, können die Kosten für diese Abonnements ganz oder teilweise übernommen werden.
- ³ In den Gehaltsklassen 19–30 eingereihte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei Fahrten mit der Bahn oder dem Schiff Billette erster Klasse verrechnen. Die sie begleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben denselben Anspruch.
- Belege** **Art. 56** Müssen andere als öffentliche Verkehrsmittel benützt werden, so sind die Auslagen zu belegen und zu begründen.
- Benützung von Motorfahrzeugen** **Art. 57** Die Direktionen oder die von ihnen ermächtigten Verwaltungseinheiten erteilen die Bewilligung zur dienstlichen Benützung von Motorfahrzeugen.
- Verwendung von Kantonsfahrzeugen** **Art. 58** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Dienort Bern, denen die Polizei- und Militärdirektion die Bewilligung zur dienstlichen Benützung von Motorfahrzeugen erteilt hat, haben wenn möglich Fahrzeuge des Kantonskriegskommissariates zu benützen.
- Privatfahrzeuge** **Art. 59** ¹Benützen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Bewilligung im Rahmen dieser Vorschriften ein Motorfahrzeug, ersetzt der Kanton den dabei entstandenen und nicht von einem Dritten gedeck-

ten Sachschaden am Fahrzeug, wenn die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter kein Verschulden trifft.

² Trifft die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter ein Verschulden, kann der Kanton den nicht gedeckten Sachschaden am Fahrzeug ganz oder teilweise ersetzen, wenn dies unter Würdigung aller Umstände als gerechtfertigt erscheint.

³ Schäden am Fahrzeug sind unter Beilage eines Unfallrapportes und einer Situationsskizze umgehend jener Behörde zu melden, welche die Dienstfahrt bewilligt hat. Bei einer bedeutenden Schadenssumme ist zwecks Abklärung des Unfallherganges stets die Polizei beizuziehen.

⁴ Anträge auf ganze oder teilweise Übernahme des Schadens sind dem Personalamt auf dem Dienstweg einzureichen.

Kilometerentschädigung

Art. 60 ¹ Der Regierungsrat setzt die Kilometerentschädigungen für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen fest.

² Mit der Kilometerentschädigung sind alle Kosten für Betrieb und Unterhalt des privaten Motorfahrzeuges einschliesslich allfällig zu entrichtender Parkgebühren abgegolten.

2.3 Überzeit

Zuständigkeit zur Anordnung

Art. 61 Zuständig zur Anordnung von Überzeit sind die Direktionen oder die von ihnen ermächtigten Verwaltungseinheiten. In besonderen Fällen können die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher Überzeit anordnen, welche ausschliesslich durch Freizeit auszugleichen ist.

Ausgleich der Überzeitarbeit

Art. 62 Dienstlich angeordnete Überzeit ist in der Regel durch Gewährung von Freizeit im selben Umfange innert Jahresfrist auszugleichen.

Barvergütung von Überzeitarbeit

Art. 63 ¹ Soweit aus dienstlichen Gründen ein Ausgleich durch Freizeit nicht möglich ist, wird die geleistete Überzeit den nicht höher als in Klasse 18 eingereichten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch eine Barvergütung entschädigt.

² Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für Überzeitarbeit fest.

Meldepflicht

Art. 64 Die zur Auszahlung gelangenden Überstunden sind dem Personalamt dreimonatlich zu melden.

Entschädigungs-
limite für
Überstunden

Art. 65 ¹ Im Verlaufe eines Kalenderjahres können einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter höchstens 150 Überstunden vergütet werden.

² Die Finanzdirektion kann in Sonderfällen die Entschädigung für weitere Überstunden bewilligen.

2.4 Pikettdienst

Pikettdienst

Art. 66 ¹Pikettdienst leisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf dienstliche Anordnung hin ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bereit halten, um nötigenfalls sofort einen Arbeitseinsatz leisten zu können.

² Pikettdienst wird geleistet als

a Präsenzdienst oder

b Bereitschaftsdienst.

³ Für den Pikettdienst der nicht höher als Lohnklasse 18 eingereihten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legt der Regierungsrat eine differenzierte Entschädigung fest. Vorbehalten bleiben die Vorschriften für Personalgruppen mit besonderem Aufgabenkreis gemäss Artikel 2 Absatz 3 Personalgesetz.

⁴ Die Entschädigung wird ausgerichtet, sofern der Pikettdienst mindestens acht Stunden dauert. Dabei ist unerheblich, ob effektiv ein Einsatz zu leisten war.

⁵ Der Pikettdienst wird innerhalb von 24 Stunden nicht mehr als ein Mal entschädigt.

⁶ Die Entschädigungen unterliegen der Beitragspflicht für die AHV/IV/EO/ALV.

Präsenzdienst

Art. 67 ¹Bei Präsenzdienst haben sich die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem bestimmten Ruheort beim Arbeitsplatz oder an einem andern, fest zugewiesenen Ort aufzuhalten.

² Präsenzdienst darf nur bei dienstlicher Notwendigkeit angeordnet werden.

Bereitschaftsdienst

Art. 68 ¹Bei Bereitschaftsdienst haben sich die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem bestimmten Umkreis vom Arbeitsplatz aufzuhalten, müssen jedoch jederzeit erreichbar sein.

² Sofern es die Umstände gestatten, ist statt Präsenzdienst immer Bereitschaftsdienst anzuordnen.

Zuständigkeit zur Anordnung

Art. 69 Zuständig für die Anordnung von Pikettdienst sind die Direktionen oder die von ihnen ermächtigten Verwaltungseinheiten.

2.5 Funktionsbezogene Zulagen

Besondere
Zulagen

Art. 70 Zulagen besonderer Art für zusätzliche Leistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können von den Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion beschlossen werden.

2.6 Nacht- und Wochenendarbeit

Begriff

Art. 71 ¹ Als Nachtarbeit gilt die zwischen 20.00 und 6.00 Uhr geleistete Arbeit.

² Als Wochenendarbeit gilt die samstags zwischen 12.00 und 20.00 Uhr sowie sonntags und an öffentlichen Feiertagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr geleistete Arbeit.

Vergütung
der Nacht-
und Wochenend-
arbeit

Art. 72 ¹ Für die Nacht- und Wochenendarbeit der nicht höher als Klasse 18 eingereichten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine Zulage ausgerichtet, die der Regierungsrat für das Personal, das dauernd Nacht- oder Wochenendarbeit leistet, pauschalieren kann.

² In der Anstellungsverfügung oder im Anstellungsvertrag kann festgelegt werden, dass Nacht- und Wochenendarbeit mit dem ordentlichen Gehalt abgegolten sind.

Meldepflicht

Art. 73 Die geleisteten Nacht- und Wochenendarbeitsstunden sind dem Personalamt dreimonatlich zu melden.

XI. Dienstweg und Rechtspflege

Dienstweg

Art. 74 Wo nichts anderes bestimmt ist, hat der schriftliche Verkehr zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Ämtern, Anstalten und den Direktionen auf dem Dienstweg zu erfolgen. In Gehalts- und Entschädigungsfragen können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt an die Personaldienste der Direktionen oder an die von ihnen ermächtigten Verwaltungseinheiten wenden.

Entscheid im
Mitberichts-
verfahren

Art. 75 Können sich im Mitberichtsverfahren die antragstellende Direktion und die Finanzdirektion nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

Strittige Fälle

Art. 76 ¹ Über bestrittene vermögensrechtliche Ansprüche aus dieser Verordnung verfügt das Personalamt nach Anhörung der betroffenen Direktion.

² Im übrigen sind die Artikel 52 und 53 des Personalgesetzes anwendbar.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verfahren für
die Überführung

Art. 77 ¹Die Direktionen erlassen für ihre Dienststellen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion einen Stellenplan auf der Grundlage der im Anhang aufgelisteten Stellen und Gehaltsklassen sowie der vom Regierungsrat erlassenen Richtpositionsumschreibungen.

² Das Personalamt verfügt die Einzeleinweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die entsprechenden Stellen des Stellenplans im Auftrag der Ernennungsbehörde.

³ Die Einweisungsverfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden, soweit nicht der Regierungsrat als Ernennungsbehörde die Einzeleinweisung selbst verfügt hat.

⁴ In Beschwerdefällen entscheidet der Regierungsrat als letzte kantonale Instanz auf Antrag der Personalkommission. Der Stellenplan wird nötigenfalls angepasst.

Gehaltswirk-
same Mitarbeite-
rinnen- und
Mitarbeiter-
beurteilung

Art. 78 ¹Die erstmalige Anrechnung von Gehaltsstufen aufgrund der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung erfolgt frühestens auf den 1. Januar 1999.

² Für die Stellen gemäss Artikel 8 Absatz 1 und 3 bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt für die erstmalige Anrechnung von Gehaltsstufen, frühestens jedoch auf den 1. Januar 1999. Sollte die erstmalige Anrechnung von Gehaltsstufen aufgrund der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung später als am 1. Januar 1999 erfolgen, wird ab 1. Januar 1999 allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche das Maximum ihrer Gehaltsklasse noch nicht erreicht haben und dem Leistungsgehalt nicht unterstellt sind, jährlich eine Gehaltsstufe angerechnet.

Überführung der
Mitglieder des
Polizeikorps

Art. 79 Für die Mitglieder des Polizeikorps können zu der für die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem massgebenden Bruttobesoldung weitere Beträge angerechnet werden, die bisher Gehaltsbestandteil waren und als Entschädigung ausbezahlt wurden. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Beschluss.

Familienzulage;
Übergangs-
regelung

Art. 80 ¹Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Anspruch auf Ablösung der Familienzulage durch eine Betreuungszulage wird die Familienzulage jeweils auf den 1. Januar des betreffenden Jahres wie folgt abgebaut:

a Bei einer Bruttobesoldung bis 59999 Franken werden 1997 drei Viertel, 1998 die Hälfte und 1999 ein Viertel der Familienzulage ausgerichtet. Ab 2000 wird die Familienzulage definitiv abgeschafft.

b Bei einer Bruttobesoldung zwischen 60000 und 79999 Franken werden 1997 zwei Drittel und 1998 ein Drittel der Familienzulage ausgerichtet. Ab 1999 wird die Familienzulage definitiv abgeschafft.

- c Bei einer Bruttobesoldung zwischen 80 000 und 99 999 Franken wird 1997 die Hälfte der Familienzulage ausgerichtet. Ab 1998 wird die Familienzulage definitiv abgeschafft.
- d Bei einer Bruttobesoldung ab 100 000 Franken wird die Familienzulage ab 1997 sofort abgeschafft.
- ² Als Bruttobesoldung gilt die am 31. Dezember 1996 geltende Grundbesoldung inkl. 13. Monatsbesoldung, zuzüglich Teuerungszulagen. Dieser Betrag gilt unverändert als Berechnungsgrundlage für die ganze Dauer der Übergangsregelung.
- ³ Für Teilzeitbeschäftigte gilt als Grundlage für die Berechnung des Anspruchs die Bruttobesoldung, umgerechnet auf einen hundertprozentigen Beschäftigungsgrad.
- ⁴ Massgebend für die Berechnung des anteilmässigen Anspruchs auf die Familienzulage während der Übergangsperiode ist der Betrag der Familienzulage am 31. Dezember 1996 aufgrund des Beschäftigungsgrades.
- ⁵ Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades während der Übergangsperiode führt zu keiner Erhöhung der Familienzulage.
- ⁶ Bei einer Herabsetzung des Beschäftigungsgrades während der Übergangsperiode wird der Betrag der Familienzulage entsprechend reduziert. Eine Wiedererhöhung des Beschäftigungsgrades führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Familienzulage, jedoch höchstens bis zum Betrag, der am 31. Dezember 1996 massgebend war.
- ⁷ Entsteht ein Anspruch auf eine Betreuungszulage in den Jahren 1997 bis 1999, wird die Familienzulage nicht mehr ausgerichtet. Erlöscht der Anspruch auf eine Betreuungszulage in den Jahren 1997 bis 1999, wird die Familienzulage gemäss Absätzen 1 bis 6 ausgerichtet.

Änderung des Beschäftigungsgrades im Zusammenhang mit der Besitzstandsgarantie

Art. 81 ¹Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades bei einer nominalen Besitzstandsgarantie des Gehalts führt zu keiner entsprechenden Erhöhung des Besitzstandsbetrages.

² Eine Herabsetzung des Beschäftigungsgrades bei einer nominalen Besitzstandsgarantie führt zu einer anteilmässigen Reduzierung des Besitzstandsbetrages. Eine Wiedererhöhung des Beschäftigungsgrades führt zu einer entsprechenden Erhöhung des Besitzstandsbetrages, jedoch höchstens bis zum Betrag, der am 31. Dezember 1996 massgebend war.

Klassengrenze für die Ausrichtung von Entschädigungen

Art. 82 Für alle bis Ende 1996 gefassten Regierungsratsbeschlüsse, die die Klassengrenze 16–17 für die Ausrichtung von Entschädigungen vorsehen, gilt ab 1. Januar 1997 die neue Klassengrenze 18–19.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 83 Die Verordnung vom 12. Mai 1993 über die Gehaltsverhältnisse des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsverordnung) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 84 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft. Artikel 31 ff. über die Lohnfortzahlung an Zivildienstpflichtige tritt vorgezogen auf den 1. Oktober 1996 in Kraft.

Bern, 26. Juni 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang: Einreihung der Stellen in die Gehaltsklassen

Anhang

Einreihung der Stellen in die Gehaltsklassen

GK	Stellenbezeichnung
30	Direktor(in) Universitäre Psychiatrische Dienste
30	Generalsekretär(in)
30	Ordentliche(r) Professor(in)
30	Polizeikommandant(in)
29	Direktor(in) Psychiatrische Klinik Bellelay
29	Direktor(in) Psychiatrische Klinik Münsingen
29	Leiter(in) Ressourcen Direktion Ia
29	Vizedirektor(in) Klinik I
29	Vorsteher(in) Amt für Freiheitsentzug und Betreuung
29	Vorsteher(in) Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
29	Vorsteher(in) Finanzverwaltung
29	Vorsteher(in) Hochbauamt
29	Vorsteher(in) Kantonsarztamt
29	Vorsteher(in) Personalamt
29	Vorsteher(in) Steuerverwaltung
29	Vorsteher(in) Tiefbauamt
28	Chefarzt, -ärztin
28	Generalprokurator(in)-Stellvertreter(in)
28	Leiter(in) Recht Direktion Ia
28	Leiter(in) Ressourcen Direktion I
28	Stv. Generalsekretär(in) I
28	Vizedirektor(in) Klinik II
28	Vizestaatschreiber(in)
28	Vorsteher(in) Amt für Berufsbildung
28	Vorsteher(in) Amt für Gemeinden und Raumordnung
28	Vorsteher(in) Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
28	Vorsteher(in) Amt für Hochschulen
28	Vorsteher(in) Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule
28	Vorsteher(in) Amt für Landwirtschaft
28	Vorsteher(in) Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung
28	Vorsteher(in) Amt für öffentlichen Verkehr
28	Vorsteher(in) Amt für Planung, Bau und Berufsbildung GEF
28	Vorsteher(in) Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht
28	Vorsteher(in) Amt für Wald und Natur
28	Vorsteher(in) Amt für wirtschaftliche Entwicklung
28	Vorsteher(in) Finanzkontrolle

GK	Stellenbezeichnung
28	Vorsteher(in) Fürsorgeamt
28	Vorsteher(in) Kantonales Jugendamt
28	Vorsteher(in) Kantonales Laboratorium
28	Vorsteher(in) Kantonsapothekeramt
28	Vorsteher(in) Strassenverkehrs- und Schiffsamt
28	Vorsteher(in) Wasser- und Energiewirtschaftsamt
27	Abteilungsleiter(in) Klinik
27	Abteilungsvorsteher(in) Ia
27	Akademische(r) Direktor(in) Universität
27	Direktor(in) Anstalt I
27	Gerichtspräsident(in) I
27	Leiter(in) Recht Direktion I
27	Leiter(in) Ressourcen Direktion II
27	Prokurator(in)
27	Regierungsstatthalter(in)
27	Stv. Generalsekretär(in) II
27	Untersuchungsrichter(in) I
27	Verwaltungsdirektor(in) Universität
27	Vollamtliche(r) ausserordentliche(r) Professor(in)
27	Vorsteher(in) Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
27	Vorsteher(in) Amt für Finanz- und Betriebswirtschaft GEF
27	Vorsteher(in) Amt für Militärverwaltung und -betriebe
27	Vorsteher(in) Amt für Polizeiverwaltung
27	Vorsteher(in) Koordinationsstelle für Umweltschutz
26	Abteilungsvorsteher(in) I
26	Direktor(in) Anstalt II
26	Forstmeister(in) I
26	Gerichtspräsident(in) II
26	LBBZ-Direktor(in) I
26	Leitende(r) Arzt, Ärztin
26	Leiter(in) Recht Direktion II
26	Ober-/ Verwaltungsgerichtsschreiber(in)
26	Staatsarchivar(in)
26	Untersuchungsrichter(in) II
26	Vorsteher(in) Amt für Bildungsforschung
26	Vorsteher(in) Amt für Information
26	Vorsteher(in) Amt für Kultur
26	Vorsteher(in) Amt für Sport
26	Vorsteher(in) Amt für wissenschaftliche Auswertung GEF
26	Vorsteher(in) Liegenschaftsverwaltung
26	Vorsteher(in) Organisationsamt

GK	Stellenbezeichnung
26	Vorsteher(in) Ratssekretariat
26	Vorsteher(in) Vermessungsamt
25	Abteilungsvorsteher(in) II
25	Direktor(in) Anstalt III
25	Dozent(in) I
25	Fischereiinspektor(in)
25	Forstmeister(in) II
25	Grossratsrevisor(in)
25	Jagdinspektor(in)
25	Kreisgrundbuchverwalter(in) Ia
25	LBBZ-Direktor(in) II
25	leitende(r) Psychologe, Psychologin Ia
25	Naturschutzinspektor(in)
25	Oberarzt, -ärztin I
25	Vorsteher(in) Kantonale Sprachheilschule
25	Vorsteher(in) regionales Betreibungs- und Konkursamt I
24	1. Sekretär(in) Steuerrekurskommission
24	Abteilungsvorsteher(in) III
24	Beauftragte(r)/Koordinator(in)
24	Beauftragte(r) für kirchliche Angelegenheiten
24	Bereichsleiter(in) LBBZ I
24	Kreisgrundbuchverwalter(in) I
24	leitende(r) Psychologe, Psychologin I
24	Leiter(in) Pflegedienst I
24	Leiter(in) Verkehrsprüfzentrum Ia
24	Oberarzt, -ärztin II
24	Schulinspektor(in)
24	Vorsteher(in) Finanz- und Rechnungswesen I
24	Vorsteher(in) Informatikabteilung I
24	Vorsteher(in) Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern
24	Vorsteher(in) regionales Betreibungs- und Konkursamt II
24	Vorsteher(in) Schulheim
23	Abteilungsleiter(in)/Fachlehrer(in) MSR/GSO I
23	Abteilungsvorsteher(in) IV
23	Architekt(in) I/Ingenieur(in) I
23	Bereichsleiter I Anstalt
23	Bereichsleiter(in) Fischerei I
23	Bereichsleiter(in) Jagd
23	Bereichsleiter(in) LBBZ II
23	Bereichsleiter(in) Naturschutz I

GK	Stellenbezeichnung
23	Betreibungs- und Konkursbeamte, -beamtin I
23	Dozent(in) II
23	Gerichtsschreiber(in) I
23	Jugendgerichtsschreiber(in)
23	Kreisgrundbuchverwalter(in) II
23	Kreisoberförster(in) I
23	Leitende(r) Landwirtschaftslehrer(in)/-berater(in) I
23	Leitende(r) Psychologe, Psychologin II
23	Leitende(r) Sozialpädagoge, -pädagogin I
23	Leiter(in) Pflegedienst II
23	Leiter(in) Verkehrsprüfzentrum I
23	Oberförster(in) I
23	Pfarrer(in)
23	Regionalpfarrer(in) I
23	Steuerchefexperte, -expertin
23	Steuerexperte, -expertin I
23	Steuerexperten-Gruppenchef, -chefin
23	Stv. Forstmeister(in) I
23	Stv. Oberarzt, -ärztin
23	Vorsteher(in) Informatikabteilung II
23	Vorsteher(in) Schule für psychiatrische Krankenpflege
23	Vorsteher(in) Staatskasse I
23	Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) I
22	Abteilungsleiter(in)/Fachlehrer(in) MSR/GSO II
22	Abteilungsvorsteher(in) V
22	Architekt(in) II/Ingenieur(in) II
22	Bereichsleiter II Anstalt
22	Bereichsleiter(in) Fischerei II
22	Bereichsleiter(in) Naturschutz II
22	Betreibungs- und Konkursbeamte, -beamtin II
22	Fachsteuerexperten-Gruppenchef, -chefin
22	Gerichtsschreiber(in) II
22	Kreisoberförster(in) II
22	Landwirtschaftslehrer(in)/-berater(in) I
22	Leitende(r) Landwirtschaftslehrer(in)/-berater(in) II
22	Leiter(in) Fischereiwirtschaft
22	Leiter(in) Haushaltsschule I
22	Leiter(in) Verkehrsprüfzentrum II
22	Oberassistent(in)
22	Oberförster(in) II
22	Psychologe, Psychologin I
22	Stationsarzt, -ärztin
22	Steuerexperte, -expertin II

GK	Stellenbezeichnung
22	Strasseninspektor(in)
22	Stv. Forstmeister(in) II
22	Verwalter(in) Schule I
22	Vorsteher(in) Finanz- und Rechnungswesen II
22	Vorsteher(in) Informatikabteilung III
22	Vorsteher(in) Staatskasse II
22	Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) II
21	Abteilungsvorsteher(in) VI
21	Assistenzarzt, -ärztin I
21	Bereichsleiter III Anstalt
21	Betreibungs- und Konkursbeamte, -beamtin III
21	Dienstchef(in) Ia
21	Fachsteuerexperte, -expertin I
21	Informatikkoordinator(in) I
21	Landwirtschaftslehrer(in)/-berater(in) II
21	Lebensmittelinspektor(in)
21	Leitende(r) Revisor(in)/Controller(in)
21	Leiter(in) Haushaltungsschule II
21	Leiter(in) Hotellerie I
21	Leiter(in) Informatikdienst I
21	Leiter(in) Rechnungswesen I
21	Leiter(in) Verkehrsprüfzentrum III
21	Leiter(in) zentraler Terminologiedienst
21	Leiter(in) zentraler Übersetzungsdienst
21	Pfarrverweser(in) I
21	Psychologe, Psychologin II
21	Stv. Leiter(in) Pflegedienst
21	Vorsteher(in) Staatskasse III
21	Wissenschaftliche(r) Bibliotheksleiter(in)
21	Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) III
21	Zivilstandsbeamte, -beamtin I
20	Abteilungsvorsteher(in) VII
20	Architekt(in) III/Ingenieur(in) III
20	Assistent(in) I
20	Assistenzarzt, -ärztin II
20	Berufsschullehrer(in) Gesundheitswesen I
20	Betriebsleiter(in)/Fachlehrer(in) MSR/GSO I
20	Chefinstruktor(in) Zivilschutz
20	Dienstchef(in) I
20	Dienstchef(in) I Anstalt
20	Diplompsychologe, -psychologin I
20	Fachsteuerexperte, -expertin II

GK	Stellenbezeichnung
20	Hilfsgeistliche(r) I
20	Höhere(r) Sachbearbeiter(in) I
20	Informatikkoordinator(in) II
20	Kreisraumplaner(in)
20	Landwirtschaftslehrer(in)/-berater(in) III
20	Leitende(r) Sozialpädagoge, -pädagogin II
20	Leiter(in) geschützte Werkstätten I
20	Leiter(in) Haushaltungsschule III
20	Leiter(in) Informatikdienst II
20	Leiter(in) Rechnungswesen II
20	Oberschwester, -pfleger
20	Pfarrverweser(in) II
20	Psychologe, Psychologin III
20	Regionalpfarrer(in) II
20	Sozialarbeiter(in) Ia
20	Sozialarbeiter(in)-Therapeut(in)
20	Übersetzer(in)-Terminologe/-Terminologin I
20	Verwalter(in) Schule II
19	Assistent(in) II
19	Assistenzarzt, -ärztin III
19	Berufsschullehrer(in) Gesundheitswesen II
19	Betriebsleiter(in)/Fachlehrer(in) MSR/GSO II
19	Bibliotheks-Fachreferent(in)
19	Dienstchef(in) II
19	Dienstchef(in) II Anstalt
19	Diplompsychologe, -psychologin II
19	Gerichtssekretär(in) I
19	Höhere(r) Sachbearbeiter(in) II
19	Informatikkoordinator(in) III
19	Kreisfinanzinspektor(in) Gemeinden
19	Lehrer(in)/Berater(in) Hauswirtschaft I
19	Leitende(r) Verkehrsexperte, -expertin
19	Leiter(in) geschützte Werkstätten II
19	Leiter(in) Hotellerie II
19	Pflegeexperte/-expertin I
19	Psychologe, Psychologin IV
19	Revisor(in)/Controller(in) I
19	Sozialarbeiter(in) I
19	Sozialpädagoge, -pädagogin I
19	Strasseninspektor-Stellvertreter(in) I
19	Stv. Oberschwester, -pfleger
19	Technische(r) Inspektor(in) I
19	Terminologe/Terminologin-Übersetzer(in)

GK	Stellenbezeichnung
19	Übersetzer(in)-Terminologe/-Terminologin II
19	Verwalter(in) Schule III
19	Zivilschutz-Kreisleiter(in)
18	Assistent(in) III
18	Berufsschullehrer(in) Gesundheitswesen III
18	Betriebsleiter(in) Landwirtschaft I
18	Dienstchef(in) III
18	Diplompsychologe, -psychologin III
18	Fachlehrer(in) MSR/GSO I
18	Familientherapeut(in)
18	Förster(in) I
18	Hilfsgeistliche(r) II
18	Höhere(r) Sachbearbeiter(in) III
18	Hygieneschwester, -pfleger
18	Informatikbetreuer(in) I
18	Laborleiter(in) I
18	Landwirtschaftliche(r)/Hauswirtschaftliche(r) Berater(in) I
18	Landwirtschaftslehrer(in)/-Berater(in) IV
18	Leiter(in) Ergotherapie
18	Leiter(in) Physiotherapie
18	Leiter(in) Rechnungswesen III
18	Leiter(in) Teilbereich Hotellerie I
18	Leiter(in) von Teilbereichen Schulverwaltung
18	Milchwirtschaftliche(r) Inspektor(in)
18	Pflegeexperte(in) II
18	Revisor(in) II
18	Sektorleiter(in) geschützte Werkstätten
18	Sozialarbeiter(in) II
18	Sozialpädagoge, -pädagogin II
18	Stationsschwester, -pfleger
18	Strasseninspektor-Stellvertreter(in) II
18	Taxationsbeamten-Gruppenchef, -chefin I
18	Verkehrsexperte, -expertin I
18	Werkstattleiter(in) I
18	Zivilschutz-Instruktor(in)
18	Zivilstandsbeamte, -beamtin II
17	Atelierleiter(in)
17	Betriebsleiter(in) Landwirtschaft II
17	Controller(in) II
17	Dienstchef(in) IV
17	dipl. Gesundheitsschwester/-pfleger DN II

GK	Stellenbezeichnung
17	dipl. Krankenschwester/-pfleger mit Zusatzausbildung IKP; IPS, OP, etc.
17	dipl. Schwester/Pfleger mit Höfa I mit Lehrauftrag
17	Diplompsychologe, -psychologin IV
17	Ergotherapeut(in) I
17	Fischereiaufseher(in) I
17	Förster(in) II
17	Höhere(r) Sachbearbeiter(in) IV
17	Informatikbetreuer(in) II
17	Küchenchef(in) I
17	Lehrer(in)/Berater(in) Hauswirtschaft II
17	Leiter(in) Rechnungswesen IV
17	Leiter(in) Teilbereich Hotellerie II
17	Musiktherapeut(in)
17	Naturschutzaufseher(in) I
17	Physiotherapeut(in) I
17	Revierförster(in)
17	Sozialarbeiter(in) III
17	Sozialpädagoge, -pädagogin III
17	Sozialtherapeut(in)
17	Sporttherapeut(in)
17	Strasseninspektor-Stellvertreter(in) III
17	Stv. Stationsschwester, -pfleger
17	Techniker(in) I
17	Technische(r) Inspektor(in) II
17	Werkstattleiter(in) II
17	Wildhüter(in) I
16	Betreuer(in) Gruppenleiter(in)
16	Bibliotheksleiter(in) I
16	Chefpräparator(in)
16	Dienstchef(in) V
16	dipl. Krankenschwester/-pfleger DN II, Gruppenleiter(in)
16	Ergotherapeut(in) II
16	Fachlehrer(in) MSR/GSO II
16	Fischereiaufseher(in) II
16	Gerichtssekretär(in) II
16	Informatikbetreuer(in) III
16	Küchenchef(in) II
16	Laborleiter(in) II
16	Landwirtschaftliche(r)/Hauswirtschaftliche(r) Berater(in) II
16	Landwirtschaftslehrer(in)/-berater(in) V
16	Lehrer(in)/Berater(in) Hauswirtschaft III
16	Leitende(r) Radiologieassistent(in)

GK	Stellenbezeichnung
16	Leiter(in) Hotellerie III
16	Leiter(in) Teilbereich Hotellerie III
16	Leiter(in) Wildschutzanlage
16	Maître socioprofessionnel
16	Meister(in) I
16	Naturschutzaufseher(in) II
16	Physiotherapeut(in) II
16	Sachbearbeiter(in) Ia
16	Sozialarbeiter(in) IV
16	Sozialpädagogin, -pädagoge IV
16	Strassenmeister-Gruppenführer(in)
16	Taxationsbeamten-Gruppenchef, -chefin II
16	Technische(r) Sachbearbeiter(in) Ia
16	Unterrichtsassistent(in)
16	Verkehrsexperte, -expertin II
16	Wildhüter(in) II
15	Betreuer(in) I
15	Buchhalter(in) I
15	dipl. Krankenschwester/-pfleger DN II
15	dipl. Krankenschwester/-pfleger mit dreijähriger Ausbildung AKP, Psy. KP, KWS
15	Ernährungsberater(in)
15	Forstwart-Vorarbeiter(in)
15	Gruppenchef(in) I
15	Informatikbetreuer(in) IV
15	Krippenleiter(in) I
15	Küchenchef(in) III
15	Leitende(r) Zahntechniker(in)
15	Leiter(in) Schulsekretariat
15	Meister(in) II
15	Sachbearbeiter(in) Ib
15	Sekretariatsleiter(in) I
15	Sozialpädagogin, -pädagoge V
15	Taxationsbeamte, -beamtin I
15	Technische(r) Inspektor(in) III
15	Technische(r) Operationsassistent(in)
15	Technische(r) Sachbearbeiter(in) I
15	Übersetzer(in)-Terminologe/-Terminologin III
15	Verkehrsexperte, -expertin III
15	Werkführer(in) Landwirtschaft I
14	Aktivierungstherapeut(in) I
14	Betreuer(in) II

GK	Stellenbezeichnung
14	Bibliotheksleiter(in) II
14	Buchhalter(in) II
14	dipl. Krankenschwester/-pfleger DN I
14	dipl. Krankenschwester/-pfleger ohne Registrierung SRK
14	EEG-Assistent(in) I
14	Forstwart(in)
14	Gruppenchef(in) II
14	Hausdienstleiter(in) I
14	Krippenleiter(in) II
14	Küchenschef(in) IV
14	Laborant(in) I
14	Leitende(r) Tierpfleger(in)
14	Leiter(in) Teilbereich Hotellerie IV
14	Pfleger(in) FA SRK I
14	Radiologieassistent(in) I
14	Sachbearbeiter(in) Ic
14	Sekretariatsleiter(in) II
14	Spezialhandwerker(in) I
14	Spezialhandwerker(in) Strassenunterhalt I
14	Systembetreuer(in) I
14	Taxationsbeamte, -beamtin II
14	Techniker(in) II
14	Werkführer(in) Landwirtschaft II
13	Aktivierungstherapeut(in) II
13	Berufsarbeiter(in) Hotellerie I
13	Betreuer(in) III
13	Bibliothekar(in)
13	EEG-Assistent(in) II
13	Gruppenchef(in) III
13	Hausdienstleiter(in) II
13	Laborant(in) II
13	Leitende(r) Telefonist(in) Ia
13	Mitarbeiter(in) Rechnungswesen I
13	Mitarbeiter(in) Sicherheitsdienst I
13	Miterzieher(in) I
13	Pfleger(in) FA SRK II
13	Pharma-Assistent(in) I
13	Präparator(in)
13	Radiologie-Assistent(in) II
13	Sachbearbeiter(in) Id
13	Sekretariatsleiter(in) III
13	Spezialhandwerker(in) II
13	Spezialhandwerker(in) Strassenunterhalt II

GK	Stellenbezeichnung
13	Systembetreuer(in) II
13	Technische(r) Sachbearbeiter(in) II
13	Werkführer(in) Landwirtschaft III
13	Zahntechniker(in) I
12	Berufsarbeiter(in) Hotellerie II
12	Berufsarbeiter(in) I
12	Hausdienstleiter(in) III
12	Hilfsassistent(in)
12	Hilfstherapeut(in)
12	Laborant(in) III
12	Landwirtschaftliche(r) Berufsmitarbeiter(in) I
12	Leitende(r) Telefonist(in) I
12	Leitende(r) Zahnmedizinische(r) Assistent(in)
12	Medizinische(r) Praxisassistent(in) I
12	Mitarbeiter(in) Rechnungswesen II
12	Mitarbeiter(in) Sicherheitsdienst II
12	Miterzieher(in) II
12	Sachbearbeiter(in) Ie
12	Sachbearbeiter(in) Schulsekretariat
12	Sekretär(in) I
12	Strassenmeister(in) I
12	Systembetreuer(in) III
12	Taxationsbeamte, -beamtin III
12	Technische(r) Inspektor(in) IV
12	Technische(r) Sachbearbeiter(in) III
12	Zahnhygieniker(in)
12	Zahntechniker(in) II
12	Zeichner(in)
11	Berufsarbeiter(in) Hotellerie III
11	Berufsarbeiter(in) II
11	Fahrzeugexperte, -expertin
11	Kleinkindererzieher(in)
11	Leitende(r) Telefonist(in) II
11	Medizinische(r) Praxisassistent(in) II
11	Miterzieher(in) III
11	Pharma-Assistent(in) II
11	Sachbearbeiter(in) IIa
11	Sekretär(in) II
11	Strassenmeister(in) II
11	Technische(r) Sachbearbeiter(in) IV
11	Tiermedizinische(r) Assistent(in)
11	Zahnmedizinische(r) Assistent(in) I

GK	Stellenbezeichnung
10	Berufsarbeiter(in) III
10	Bibliotheksangestellte(r)
10	Mitarbeiter(in) Rechnungswesen III
10	Mitarbeiter(in) Sicherheitsdienst III
10	Mitarbeiter(in) Wildschutzanlage
10	Sachbearbeiter(in) IIb
10	Sekretär(in) III
10	Technische(r) Sachbearbeiter(in) V
10	Tierpfleger(in) I
10	Zahnmedizinische(r) Assistent(in) II
9	Handwerkliche(r) Mitarbeiter(in) IIa
9	Hausdienstmitarbeiter(in)
9	Hilfslaborant(in)
9	Hotellerie-Mitarbeiter(in) IIa
9	Kleinkinderbetreuer(in)
9	Landwirtschaftliche(r) Berufsmitarbeiter(in) II
9	Mitarbeiter(in) Rechnungswesen IV
9	Pflegeassistent(in)
9	Sekretär(in) IV
9	Telefonist(in) I
8	Hotellerie-Mitarbeiter(in) IIb
8	Krippenmitarbeiter(in)
8	Sachbearbeiter(in) IIc
8	Schwesternhilfe, Hilfspfleger
8	Sekretär(in) V
8	Sterilisationsangestellte(r)
8	Telefonist(in) II
8	Tierpfleger(in) II
8	Zahnmedizinische(r) Assistent(in) III
7	Handwerkliche(r) Mitarbeiter(in) IIb
7	Hilfszeichner(in)
7	Hotellerie-Mitarbeiter(in) IIc
7	Sekretär(in) VI
7	Telefonist(in) III
6	Büromitarbeiter(in) Ia
6	Hotellerie-Mitarbeiter(in) IId
6	Kurier(in) I/Weibel(in) I
6	Miterzieher(in) III

GK	Stellenbezeichnung
5	Büromitarbeiter(in) I
5	Datatypist(in) I
5	Handwerkliche(r) Mitarbeiter(in) IIIa
5	Hotellerie-Mitarbeiter(in) IIIa
5	Kurier(in) II/Weibel(in) II
5	Pflegehilfe
4	Handwerkliche(r) Mitarbeiter(in) IIIb
4	Hotellerie-Mitarbeiter(in) IIIb
3	Büromitarbeiter(in) II
3	Datatypist(in) II
3	Hotellerie-Mitarbeiter(in) IIIc
3	Kurier(in) III
2	Handwerkliche(r) Mitarbeiter(in) V
2	Hotellerie-Mitarbeiter(in) III d
1	Büromitarbeiter(in) III

17.
Juni
1996

**Einführungsgesetz vom 25. September 1988
zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983
über den Grundstückerwerb durch Personen
im Ausland (EG BewG)
(Änderung)**

Die Volkswirtschaftsdirektion,
gestützt auf Artikel 7 EG BewG,
auf Antrag des Gemeinderates von Brienz,
beschliesst:

1. Brienz gilt als Fremdenverkehrsgemeinde gemäss Artikel 9 Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
2. Die Gemeinde ist in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 17. Juni 1996

Die Volkswirtschaftsdirektorin: *Zölch*

15.
November
1995

**Gesetz
über Familienzulagen in der Landwirtschaft
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 10. November 1983 über Familienzulagen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 4, Artikel 19 und Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz regelt die

- a Ausrichtung kantonaler Familienzulagen ergänzend zum FLG zur Existenzverbesserung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Landwirte,
- b Finanzierung der kantonalen Familienzulagen,
- c Finanzierung des Kantonsbeitrags an die Aufwendungen für die Ausrichtung von Leistungen gemäss FLG.

Kinderzulage

Art. 6 ¹ Anspruch auf Kinderzulagen haben

- a unverändert;
- b hauptberufliche und nebenberufliche Landwirte, die eine ungekürzte Kinderzulage gemäss FLG beziehen.

^{2 und 3} Unverändert.

Beiträge
der Land-
wirtschaft

Art. 10 ¹ «0,5 Prozent» wird ersetzt durch «ein Prozent».

² Unverändert.

Beitrag
des Kantons
und der
Gemeinden

Art. 11 ¹ Die durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen tragen der Kanton zu drei Fünfteln und die Gemeinden zu zwei Fünfteln.

Finanzierung
der Bundes-
zulagen

² Die Aufteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden richtet sich nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 11a (neu) ¹ Die Gesamtheit der Gemeinden leistet zehn Prozent des vom Kanton an den Bund nach dem FLG zu entrichtenden Beitrags.

² Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird gemäss Artikel 11 Absatz 2 berechnet.

II.

Das Dekret vom 11. Februar 1986 betreffend Abstufung der Einkommensgrenze für Kinderzulagen in der Landwirtschaft wird aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 15. November 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 17. April 1996

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1493 vom 5. Juni 1996:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997

15.
Januar
1996

Gesetz über die amtliche Vermessung (AVG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Inhalt
der amtlichen
Vermessung

Art. 1 ¹Das Bundesrecht bestimmt den Inhalt der amtlichen Vermessung.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung den durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Inhalt erweitern.

³ Er bezeichnet die Daten, die für den erweiterten Inhalt erhoben werden müssen, deren Genauigkeit und Zuverlässigkeit, die Nachführungspflicht sowie die weiteren Anforderungen. Er kann diese Regelungsbefugnis ganz oder teilweise an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

Weitergehende
Genauigkeits-
anforderungen

Art. 2 Mit Zustimmung der kantonalen Vermessungsaufsicht kann die Gemeinde im Einzelfall weitergehende Genauigkeitsanforderungen an die amtliche Vermessung vorschreiben.

Landinforma-
tionssysteme

Art. 3 Der Kanton kann gestützt auf die Daten der amtlichen Vermessung Landinformationssysteme aufbauen und betreiben.

Vermessungs-
aufsicht

Art. 4 Die Aufsicht über die amtliche Vermessung wird durch die zuständige Organisationseinheit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ausgeübt.

Vermessungs-
programm

Art. 5 Die kantonale Vermessungsaufsicht vereinbart mit dem Bund ein jährliches sowie ein langfristiges Programm der Vermessungsvorhaben.

Arbeitsvergabe

Art. 6 ¹Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Vergabe von Vermarktungsarbeiten, von Arbeiten der Ersterhebung und Erneuerung sowie der periodischen Nachführung.

² Die kantonale Vermessungsaufsicht legt die Entschädigungen fest für Arbeiten, die der Kanton selber ausführt.

³ Sie genehmigt die Entschädigungen für Arbeiten, die nicht auf dem Submissionsweg vergeben werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Bundes.

Ausgaben-
bewilligungen

Art. 7 ¹ Ausgaben der Gemeinde für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

² Ausgaben für weitergehende Genauigkeitsanforderungen (Art. 2) und für Beiträge an die Vermarktungskosten (Art. 23 Abs. 4) bewilligt das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Darlehen

Art. 8 ¹ Der Kanton bevorschusst der Gemeinde die Kosten der Vermarktung, der Ersterhebung und der Erneuerung durch die Gewährung von zinslosen Darlehen.

² Für die Kosten der Nachführung und des Unterhaltes werden keine Darlehen gewährt.

³ Die Gemeinde hat das Darlehen im Zeitraum zwischen dem Beginn der Arbeiten und der Schlussabrechnung in gleichmässigen, nach der Kostenschätzung vorausbestimmten Jahresraten zurückzuerstatten. Die erste Jahresrate wird fällig am Ende des Jahres, in welchem die Arbeiten begonnen worden sind.

Zutritt,
Entfernung von
Gegenständen

Art. 9 ¹ Die mit der amtlichen Vermessung beauftragten Personen sind befugt, private Grundstücke zu betreten.

² Die Kulturen sind möglichst zu schonen. Soweit nötig können Pflanzen oder andere Gegenstände vorübergehend versetzt oder entfernt werden.

³ Mit Ermächtigung der Regierungsratshalterin oder des Regierungsratshalters stehen nötigenfalls die Polizeiorgane der Gemeinde und des Kantons zur Verfügung.

Lage- und
Höhenfixpunkte
1. Duldungs-
pflicht

Art. 10 ¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Errichtung, die Sicherung und den Unterhalt von Lage- und Höhenfixpunkten nach vorheriger Anzeige unentgeltlich zu dulden.

² Kulturschaden ist zu ersetzen.

³ Lage- und Höhenfixpunkte können im Grundbuch angemerkt werden.

2. Schutz

Art. 11 ¹ Vor Ausführung von Arbeiten, durch welche Fixpunkte beschädigt werden, ist die kantonale Vermessungsaufsicht oder die Nachführungsgeometerin beziehungsweise der Nachführungsgeometer zu benachrichtigen.

² Sie treffen die nötigen Vorkehrungen.

³ Wer Fixpunkte widerrechtlich beseitigt, verrückt oder beschädigt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die kantonale Vermessungsaufsicht oder die Gemeinde erlässt die Kostenverfügung.

2. Vermarkung

Zuständigkeit

Art. 12 Die Gemeinde hat vor einer Ersterhebung die Vermarkung durchzuführen.

Gemeinde-
grenzen

Art. 13 ¹Die Feststellung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

² Der Regierungsrat legt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann.

³ Veränderungen von Gemeindegrenzen richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der Gemeindegesetzgebung. Auf Antrag einer Gemeinde kann der Regierungsrat die Korrektur einer unzweckmässigen Gemeindegrenze anordnen.

Kantonsgrenzen

Art. 14 ¹Die Feststellung der Kantonsgrenze bedarf der Zustimmung der betroffenen Kantone.

² Veränderungen von Kantonsgrenzen richten sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung.

Feststellung der
Hoheitsgrenzen
im Hochgebirge

Art. 15 Die Hoheitsgrenzen in dem der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge werden zusammen mit einem verbalen Beschrieb auf Plänen, Luftbildern oder andern geeigneten Unterlagen festgestellt.

Feststellung der
Grundstücks-
grenzen
¹. In Gebieten
ohne anerkannte
Vermessung

Art. 16 ¹Die bekannten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden in der Regel zur Grenzfeststellung an Ort und Stelle aufgeboten. Sie haben die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen über den Grenzverlauf mitzubringen.

² Die Grenzen werden aufgrund der Aussagen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und aufgrund der im Grundbuch vorhandenen Mutationspläne, der Liegenschaftsbeschreibungen des Grundbuches, der früheren Erwerbstitel und der bestehenden Dienstbarkeitsverträge festgestellt.

³ Kommen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihrer Pflicht, bei der Grenzfeststellung mitzuwirken, nicht nach, haften sie für die daraus entstehenden Mehrkosten.

2. In extensiv
genutzten
Gebieten

Art. 17 ¹In extensiv genutzten Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster, in

Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten können die Grenzen zusammen mit einem verbalen Beschrieb auf Plänen, Luftbildern oder andern geeigneten Unterlagen festgestellt werden.

² Bei unklaren Verhältnissen findet ausnahmsweise eine Feldbegehung statt.

3. In Gebieten mit anerkannter Vermessung und nach Landumlegungen

Art. 18 ¹Die anerkannte Vermessung bildet die Grundlage für die Grenzfeststellung.

² In Gebieten, in denen eine Landumlegung durchgeführt worden ist, bildet die genehmigte Neuordnung die Grundlage.

³ Vorbehalten bleibt die Verbesserung von Grundstücksgrenzen (Art. 19).

Verbesserung von Grundstücksgrenzen

Art. 19 ¹Im Rahmen der Ersterhebung und Erneuerung sind unzweckmässige Grenzen unter Mithilfe des Grundbuchamtes zu bereinigen. Es können Grenzbegradigungen und unbedeutende Grenzänderungen durchgeführt werden.

² Die Verbesserung der Grenzen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Anbringen von Grenzzeichen

Art. 20 ¹Das Anbringen von Grenzzeichen wird durch das Bundesrecht geregelt.

² Ausser in den im Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmefällen kann auf das Anbringen von künstlichen Grenzzeichen verzichtet werden

a in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten,

b in Gebieten, wo die Grenzzeichen dauernd gefährdet sind,

c in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster, in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten,

d zwischen der Fahrbahn einer Strasse und dem Gehweg oder zwischen zwei Strassen.

Abschluss der Vermarktungsarbeiten

Art. 21 ¹Im Rahmen der Ersterhebung macht die Gemeinde den Abschluss der Vermarktungsarbeiten spätestens mit der Auflage des Planes für das Grundbuch öffentlich bekannt.

² Während 30 Tagen kann bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermarktung aufmerksam gemacht werden. Die Gemeinde veranlasst deren Behebung.

³ Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, führt die Gemeinde Einigungsverhandlungen durch. Kommt keine Einigung über den Grenzverlauf zustande, erklärt die Gemeinde die Grenze als streitig.

Streitige Grenzen **Art. 22** ¹Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Grundstücksgrenzen als streitig erklärt worden sind, können innert sechs Monaten seit der gescheiterten Einigungsverhandlung beim zuständigen Zivilgericht Klage anheben.

² Wird innert dieser Frist keine Klage angehoben, wird die Vermarkung rechtsgültig.

Kosten **Art. 23** ¹Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarkung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 und 4.

² Kostenpflichtig ist, wem das Grundstück im Zeitpunkt der Kostenverfügung gehört.

³ Der Kanton gewährt der Gemeinde für die Vermarkung von Landwirtschafts- und Forstgebieten im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster, von Alp- und Weidegebieten sowie von unproduktiven Gebieten Beiträge von 20 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten.

⁴ Die Gemeinde kann an die Vermarkungskosten Beiträge leisten.

3. Ersterhebung und Erneuerung

Lage- und Höhenfixpunkte 2 **Art. 24** ¹Die kantonale Vermessungsaufsicht erhebt und erneuert die Lage- und Höhenfixpunkte 2.

² Sie kann damit Dritte beauftragen.

Übrige Bestandteile **Art. 25** ¹Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

² Sofern sie nicht eine eigene Dienststelle für Vermessung mit Dienstanweisungen damit beauftragt, schliesst sie mit einem Dritten einen öffentlichrechtlichen Vermessungsvertrag ab.

³ Dienstanweisungen und Vermessungsvertrag bedürfen der Genehmigung der kantonalen Vermessungsaufsicht.

Zeitpunkt, Ausführung **Art. 26** ¹Die kantonale Vermessungsaufsicht bestimmt im Rahmen der Vermessungsprogramme und im Einvernehmen mit der Gemeinde den Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen.

² Die Ersterhebung und die Erneuerung können in Etappen durchgeführt werden.

³ Die kantonale Vermessungsaufsicht kann nach Anhören der Gemeinde die Ausführung einer Ersterhebung oder einer Erneuerung anordnen.

Öffentliche
Bekanntmachung

Art. 27 ¹Nach Abschluss von Erneuerungsarbeiten, die Rechte an Grundstücken berühren, oder nach Abschluss einer Ersterhebung legt die Gemeinde den Plan für das Grundbuch, die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz und allenfalls den Perimeterplan für die Rutschgebiete während 30 Tagen öffentlich auf.

² Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht.

³ Die Gemeinde lädt zu einer Einigungsverhandlung vor. Nachdem sie allfällige Fehler und Mängel hat beheben lassen, überweist sie die Akten mit ihrem Bericht und Antrag der kantonalen Vermessungsaufsicht.

Genehmigung,
Anerkennung

Art. 28 ¹Die kantonale Vermessungsaufsicht genehmigt den Plan für das Grundbuch, die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz und gegebenenfalls den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie sorgt für die Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund.

Kosten

Art. 29 ¹Der Kanton trägt die Kosten für das Erheben und Erneuern der Lage- und Höhenfixpunkte 2.

² Die Gemeinde trägt die übrigen Kosten für Ersterhebung und Erneuerung.

4. Nachführung

Laufende
Nachführung

Art. 30 ¹Die kantonale Vermessungsaufsicht führt die Lage- und Höhenfixpunkte 2 nach. Sie kann damit Dritte beauftragen.

² Die Gemeinde sorgt für die laufende Nachführung der übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung sowie die Nachführung der Vermarkung.

Periodische
Nachführung

Art. 31 Die kantonale Vermessungsaufsicht beauftragt nach Anhören der betroffenen Gemeinden Dritte mit der periodischen Nachführung der Vermessungswerke.

Nachführungs-
vertrag

Art. 32 ¹Die Gemeinde schliesst mit einer Nachführungsgeometerin oder einem Nachführungsgeometer einen öffentlichrechtlichen Vertrag ab, sofern sie über keine eigene Dienststelle für Vermessung verfügt.

- 2 Der Vertrag wird auf eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Er kann jeweils für weitere fünf Jahre verlängert werden.
- 3 Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag fristlos aufgelöst werden.
- 4 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers.
- Art. 33** ¹Die Dienstanweisungen der Gemeinde mit eigener Dienststelle für Vermessung und die Nachführungsverträge bedürfen der Genehmigung der kantonalen Vermessungsaufsicht.
- 2 Bei schweren und wiederholten Pflichtverletzungen der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers oder aus andern wichtigen Gründen kann die kantonale Vermessungsaufsicht die Genehmigung entziehen.
- 3 Der Entzug der Genehmigung begründet für die Nachführungsgeometerin oder für den Nachführungsgeometer weder gegenüber dem Kanton noch gegenüber der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch.
- Art. 34** ¹Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Landumlegung ist die damit beauftragte Geometerin beziehungsweise der Geometer verantwortlich.
- 2 Die kantonale Vermessungsaufsicht bestimmt den Zeitpunkt, den Perimeter und den Umfang der Aktenübergabe.
- Art. 35** ¹Die Eröffnung der Bauentscheide an die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer richtet sich nach den Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren.
- 2 Die kantonale Vermessungsaufsicht leitet die Meldungen der Bundesbehörden und ihrer Regiebetriebe über neue Bauten und Anlagen des Bundes an die zuständige Nachführungsgeometerin beziehungsweise den Nachführungsgeometer weiter.
- 3 Die Behörde, die in einem besonderen Verfahren Bauten, bauliche Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen bewilligt, stellt ihre Bewilligung der Nachführungsgeometerin beziehungsweise dem Nachführungsgeometer zu.
- Art. 36** ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann beauftragt werden, Grenzeichen anzubringen oder zu rekonstruieren.
- 2 Im Rahmen der Gebäudenachführung sind fehlende Grenzeichen von Amtes wegen anzubringen.
- 3 Bei einer Nachführung können Grenzen gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Unterlagen festgestellt werden, wenn die

Befugnisse der kantonalen Vermessungsaufsicht

Nachführung während Ersterhebung, Erneuerung und Landumlegung

Meldewesen

Nachführung der Vermarkung

betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer damit einverstanden sind.

Kosten
1. Periodische
Nachführung
sowie
Nachführung der
Lage- und
Höhenfix-
punkte 2

Art. 37 ¹Die Gemeinden und der Kanton tragen die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der periodischen Nachführung je zur Hälfte.

² Für die Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte 2 trägt der Kanton die Kosten allein.

2. Übrige
Nachführungs-
arbeiten

Art. 38 ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer sowie die Dienststellen für Vermessung setzen die Kosten für ihre Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif durch Verfügung fest.

² Gebührenpflichtig sind

a die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für Änderungen an Grundstücksgrenzen, das Anbringen und die Rekonstruktion von Grenzeichen,

b die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer für die Nachführung der Bauten, der Anlagen, der Rodungen und der Aufforstungen,

c die Gemeinde für die Nachführung der Bauten und der Anlagen, die gestützt auf eine Plangenehmigung erstellt worden sind oder für die eine Bewilligung fehlt.

³ Die Gemeinde kann die Gebühren gemäss Absatz 2 Buchstabe *c* auf die Verursacher überwälzen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif. Er berücksichtigt dabei die Lohnkosten und die Gemeinkosten sowie einen Zuschlag für Risiko und Gewinn.

3. Kostenvor-
schuss

Art. 39 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber einen Kostenvorschuss verlangen.

5. Unterhalt

Zuständigkeit

Art. 40 ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer hat die Bestandteile der amtlichen Vermessung zu unterhalten.

² Fehler im Grunddatensatz sind zu beheben.

Kosten

Art. 41 Der Kanton trägt die Kosten für den Unterhalt der Lage- und Höhenfixpunkte 2. Die Gemeinde trägt die übrigen Unterhaltskosten.

6. Abgabe, gewerbliche Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung

Abgabe

Art. 42 ¹Zur Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind einzig die kantonale Vermessungsaufsicht, die Gemeindedienststellen für Vermessung und die Nachführungsgeometerinnen beziehungsweise Nachführungsgeometer zuständig.

² Die Abgabestelle erhebt eine aufwandabhängige Gebühr.

³ Der Regierungsrat erlässt den Gebührentarif.

Numerische
Daten

Art. 43 ¹Wer numerische Daten der amtlichen Vermessung oder Planauszüge, deren Daten in numerischer Form vorliegen, bezieht, hat der kantonalen Vermessungsaufsicht zusätzlich eine Gebühr zu entrichten, welche die Investitionskosten und die Betriebskosten der amtlichen Vermessung berücksichtigt.

² Der Regierungsrat erlässt den entsprechenden Tarif.

³ Die kantonale Vermessungsaufsicht überweist drei Viertel der Gebühr der Gemeinde, in welcher die Daten bezogen worden sind.

Gewerbliche
Nutzung

Art. 44 ¹Die kantonale Vermessungsaufsicht erteilt die Bewilligung für die gewerbliche Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung.

² Für Druckerzeugnisse mit Planausschnitten, deren Flächen mehrheitlich die Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung betreffen, erteilen diese die Bewilligung.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Abrechnungswesen zwischen dem Bund, dem Kanton und der Gemeinde mit eigener Dienststelle für Vermessung.

7. Rechtspflege und Vollzug

Rechtspflege

Art. 45 Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften erlassen werden, können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Verordnungen
des
Regierungsrates

Art. 46 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.

² Er regelt insbesondere

a die Gebühren für die laufende Nachführung sowie für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung,

b die Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers,

- c den Direktzugriff auf die Daten der amtlichen Vermessung mit Informatikhilfsmitteln,
- d die Bestimmung zusätzlicher Informationsebenen,
- e die Abrechnung der Gebühren für die Bewilligung der gewerblichen Nutzung.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 47** ¹Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter kann Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken, deren Grenzen nach den bisherigen Vorschriften streitig sind, Frist ansetzen zum Anheben der Klage beim zuständigen Zivilgericht.
- ² Wird innert der angesetzten Frist keine Klage angehoben, wird die mit Bleistift eingetragene Grenze rechtsgültig.
- Art. 48** ¹Die Nachführungsverträge zwischen den Nachführungskreisen und den bisherigen Kreisgeometern bleiben bis zum Ablauf der Vertragsdauer am 31. Dezember 1997 in Kraft.
- ² Die Gemeinde, die über keine eigene Dienststelle für Vermessung verfügt, hat auf den 1. Januar 1998 mit einer patentierten Ingenieur-Geometerin oder mit einem patentierten Ingenieur-Geometer einen Nachführungsvertrag abzuschliessen.
- Art. 49** ¹Die kantonale Vermessungsaufsicht kann nach Anhören der Gemeinde die Überführung einer anerkannten Vermessung alter Ordnung in eine informatikgerechte Form (provisorische Numerisierung) anordnen.
- ² Die Vergabe von Arbeiten der provisorischen Numerisierung richtet sich nach den Bestimmungen für die Vergabe von Erneuerungsarbeiten.
- ³ An die Kosten der provisorischen Numerisierung werden entsprechend den Vorschriften über die Erneuerung Darlehen gewährt.
- ⁴ Für die laufende Nachführung während einer provisorischen Numerisierung ist die damit beauftragte patentierte Ingenieur-Geometerin oder der Ingenieur-Geometer verantwortlich. Die kantonale Vermessungsaufsicht bestimmt den Zeitpunkt, den Perimeter und den Umfang der Aktenübergabe.
- Art. 50** ¹Die kantonale Vermessungsaufsicht führt die bestehenden Übersichtspläne nach, bis die für deren Ablösung erforderlichen Daten aus dem Grunddatensatz zur Verfügung stehen. Sie kann damit Dritte beauftragen.
- ² Die Kosten für die Nachführung und den Unterhalt trägt der Kanton.

Streitige Grenzen

Bestehende Verträge und Dienstvorschriften mit den Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometern

Provisorische Numerisierung

Übersichtsplan

Teilung und
Vereinigung von
Liegenschaften
im unvermesse-
nen Gebiet

Art. 51 Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften innerhalb der Bauzone, die noch nicht vermessen sind, im Grundbuch nur vornehmen, wenn eine von einer patentierten Ingenieur-Geometerin oder einem Ingenieur-Geometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

Vorschüsse

Art. 52 ¹Die Gewährung von Vorschüssen für die Ersterhebungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, sofern die Vermessungsverträge vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

² Vorschüsse für die Nachführung der Vermessungswerke werden nicht mehr ausgerichtet.

³ Nach bisherigen Vorschriften ausgerichtete Vorschüsse für die Nachführung sind von der betroffenen Gemeinde dem Kanton innert vier Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes in vier gleichen Raten zurückzuzahlen.

Nachführung von
Vermessungen
alter Ordnung

Art. 53 Für die Nachführung von Vermessungswerken, die nach alter Ordnung ausgeführt worden sind, gelten die bisherigen technischen Vorschriften.

Änderungen
eines Erlasses

Art. 54 Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EGzZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 86 Aufgehoben.

Art. 131 Aufgehoben.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 55 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 18. März 1867 über das Vermessungswesen,
2. Dekret vom 8. Dezember 1845 über die Parzellarvermessung im Berner Jura und Laufental,
3. Dekret vom 22. November 1866 betreffend die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonsteils,
4. Dekret vom 1. Dezember 1874 über die Parzellarvermessung im alten Kantonsteil,
5. Dekret vom 23. November 1915 über die Nachführung der Vermessungswerke,
6. Dekret vom 26. Februar 1930 zur Förderung der Grundbuchvermessung,
7. Dekret vom 11. September 1878 über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil,

8. Verordnung vom 22. Februar 1879 über die Bereinigung und die Vermarchung der Gemeindegrenzen,
9. Beschluss des Regierungsrates vom 12. März 1926 betreffend den Einheitshorizont für Höhenangaben,
10. Vorschriften des Regierungsrates vom 13. Oktober 1950 über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen im Kanton Bern (deutsches Sprachgebiet),
11. Verordnung vom 15. März 1989 über die vereinfachte Parzellarvermessung.

Inkrafttreten

Art. 56 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 15. Januar 1996

Im Namen des Grossen Rates
 Der Vizepräsident: *Kaufmann*
 Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 26. Juni 1996

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die amtliche Vermessung (AVG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1775 vom 3. Juli 1996:

Inkraftsetzung auf den 1. September 1996.

Ausgenommen bleiben Artikel 8 Absatz 2, Artikel 32, Artikel 33, Artikel 38, Artikel 52 Absätze 2 und 3, Artikel 54 letzter Satzteil («Art. 131 Aufgehoben.») sowie Artikel 55 Ziffer 3 und 5.

Diese Artikel werden auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 28. Mai 1996